

Einladung

zur 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen

Gem. § 58 (1) der Hessischen Gemeindeordnung lade ich hiermit
zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für
Montag, den 06.02.2023, 19:00 Uhr,
in den Christian-Wirth-Saal, Schlossgarten-Campus, Schloßplatz 1, Usingen, ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
5. Mitteilungen des Magistrats
6. Fragestunde
- 6.1 Schriftliche Fragen
- 6.2 Mündliche Fragen
7. Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden

A. Punkte mit Aussprache

8. Bürgermeistervorlage
Prüfantrag der FWG Usingen „Riedborn Einbahnstraße“ für die Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2022
9. Ergänzungsantrag der FDP Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung zum HH 2023
10. Haushaltsbegleitantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2023 Usingen vom 17.11.2022
11. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.01.2023 - Oberziele für eine nachhaltige Bauleitplanung
12. Bauleitplanung der Stadt Usingen
Projektbezogener Angebotsbebauungsplan „Hof Taunusblick 1“, Usingen (Flur 72, Flurstücke 4406/1 und 4407)
13. Bauleitplanung der Stadt Usingen
Überplanung des schwebend unwirksamen Bebauungsplans „Im Herrngarten“, Wilhelmisdorf (Flur 1, Flurstücke 80, 82, 84/1, 84/3 und 84/4)

14. Anpassung der Betreuungsentgelte der betreuten Grundschulen Usingen
Außerplanmäßige Ausgabe betreute Grundschulen Usingen für 2022

B. Punkte ohne Aussprache

15. Genehmigung einer über/außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2022
16. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

Die Sitzung ist öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Holzbach
Stadtverordnetenvorsteher

Niederschrift

über die 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, den 06.02.2023 im Christian-Wirth-Saal auf dem Schlossgarten-Campus

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:04 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Von der Stadtverordnetenversammlung

CDU:

Dr. Holzbach, Christoph
Becker, Rolf
Bertz, Claudia
Drexelius, Matthias
Fischer, Bianca
Holzbach, Markus
Hrusa, Nicole Angelique
Jackson, Alexander
Katrusa, Isabell
Kern, Stefan
Kiesow, Stefan
Salguero-Grau, Conchita, ab 19:11, Top 3
Sussmann, Kevin

SPD:

Dupuy, Pascal
Ebel-Theuerkauf, Leonie
Hahn, Birgit
Lotz, Helga
Müller, Bernhard
Ruß, Ortwin
Schnierle, Jana

FWG:

Brötz, Joachim
Müller, Brunhilde
Saltenberger, Joachim
Schmidt, Michl

B 90/Grüne:

Eigler, Jörg
Enslin, Ellen
König, Thorsten
Sielemann, Manfred
Sielemann, Susanne
Warlich, Doris

FDP:

Keth, Ulrich
Mächold, Simone
Müller, Ralf

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen, Bürgermeister
Fritz, Dieter. 1. Stadtrat
Blücher-Hauk, Sandra
Dertinger, Harry
Feindler, Hubertus
Fritz, Reiner
Hahn, Michael
Hahn, Raymond
Maas, Rüdiger
Roth-Peters, Maria
Schmidt-Winterstein, Dietmar
Seidenstücker, Gerd

C. Vom Ausländerbeirat

Mescheder, Kibar
Wagner, Katherine

D. Vom Seniorenbeirat

Huschka, Monika
Schäper, Charlotte

E. Entschuldigt fehlten

Weinreich, Susanne B90/Grüne
Dr. Hauk, Clemens AfD
Dr. Vogel, Ileana AfD

F. Von der Verwaltung

Guth, Michael, stellv. Schriftführer

G. Gäste

Bürgerinnen und Bürger
1 Pressevertreter

AfD:

Ciarlo, Michele M.

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Ebenso begrüßt er Herrn Michl Schmidt als Nachfolger von Herrn Hellwig Herber und wünscht ihm viel Freude an der parlamentarischen Arbeit.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach stellt fest, dass die FDP Fraktion schriftlich mitgeteilt hat, dass sie den Punkt 9 der Tagesordnung als erledigt ansieht und den Antrag zurückzieht.

Der im Vorfeld der Sitzung geäußerte Hinweis von Frau Enslin, dass der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen nebst dem Änderungsantrag der FDP zum Thema Tourismuskonzept erneut im Parlament zu behandeln sei, wird von Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach nicht geteilt. Seiner Auffassung nach wurde der Antrag seinerzeit zur abschließenden Beschlussfassung an den Ausschuss verwiesen, was auch erfolgt sei. Dies wird aber nochmals in einer Ältestenratssitzung besprochen. Weitere Einwände oder Hinweise zur Tagesordnung bestehen nicht.

Beschluss

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Somit ist die Tagesordnung genehmigt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig

3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Frau Enslin weist darauf hin, dass die im Protokoll skizzierten Fragen zum Thema Jugendpflege noch nicht hinreichend beantwortet wurden.

Beschluss

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig

4. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

5. Mitteilungen des Magistrats

Herr Bürgermeister Wernard zitiert die gestellten Fragen von Frau Fraktionsvorsitzenden Enslin zum Thema Jugendpflege aus der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Frage: Wer hat die Aufstockung beschlossen? Und wann wurde der Vertrag hierzu geändert?
Die Antwort lautete: Es gab 1,5 Stellen in der Jugendpflege und die wurde dann auf zwei Vollzeitstellen erhöht. Dies wurde mit dem Haushalt 2017 beschlossen.

Nach ihren Informationen wurde der Vertrag für die Jugendpflege bereits ein halbes Jahr vorher geschlossen. Sie bittet um Auskunft, wer das bestimmt hat. Der Magistrat oder die Verwaltung?

Diese Information ist nicht korrekt. Die Aufstockung der Stellen von 1,5 auf 2 wurde mit dem Haushaltsbeschluss zum Haushalt 2015 gefasst und wurde dann zum 1.04.2017 auch vollzogen.

Hierzu hätte Frau Enslin aber noch gerne gewusst, woraus sich die Erhöhung von 108.540 € auf 130.000 € ergibt. Und ob es bei 130.000 € im Haushalt 2023 verbleibt.

Im Nachgang zur Sitzung kann dies wie folgt beantwortet werden:

Die Erhöhung ergibt sich daraus, dass eine 1,5 Stelle auf 2 Stellen erhöht worden ist. Ob es bei den 130.000 € verbleiben wird, kann man leider nicht vorhersehen. Es kommt darauf an, ob es diesbezüglich zu Tarifsteigerungen kommt. Dann müsste dieser Betrag gegebenenfalls angepasst werden.

Herr Bürgermeister Wernard informiert noch über folgende Punkte:

1. Die Kita Kransberg wird in Kürze nach Wernborn umziehen, damit mit den Arbeiten am Bürgerhaus/ Kindergarten Kransberg begonnen werden kann. Die notwendige Verlagerung während der Bauzeit wurde im Hinblick auf die spätere Einschulung und den kürzeren Fahrweg für die Eltern getroffen.
2. Die Laterne auf dem alten Marktplatz kann aufgrund von Problemen bei der Materialbeschaffung erst Ende Februar repariert werden.
3. Für die Feuerwehrgerätehäuser und Bürgerhäuser werden für etwaige Notfälle sukzessive Netzeinspeisemöglichkeiten geschaffen. Die ebenfalls beauftragten Notstromaggregate werden aufgrund von Lieferengpässen voraussichtlich erst im letzten Quartal 2023 geliefert. Des Weiteren wurden für den Fall einer möglichen Gasmangellage Ölgebläsebrenner angeschafft.
4. In Sachen Baulandumlegung Weilburger Straße wurde die Umlegung eingeleitet und es kann aktuell davon ausgegangen werden, dass man das Gesamtprojekt zu einem positiven Ende führen kann.
5. Das Nahmobilitätskonzept wurde am vergangenen Montag vorgestellt und wird in Kürze den Parlamentariern wie auch der Öffentlichkeit in vollem Umfang zugänglich sein. In diesem Zusammenhang irritieren Herrn Bürgermeister Wernard Presseberichterstattungen, nach denen vereinzelt die Auffassung vertreten wird, dass das Projekt unnötig und ohne neue Erkenntnisse sei. Es handele sich um ein vom Land gefördertes und von der Bürgerschaft mit entwickeltes Konzept, dass nun Basis für weitere Maßnahmen sei.
6. In Sachen Glasfaserausbau könne festgestellt werden, dass in Eschbach die ersten Anschlüsse aktiviert wurden. Man werde diese Aktivierungen nun sukzessive fortführen und bis Ende 1. Quartal auch das Gewerbegebiet in Usingen anschließen.

6. Fragestunde

6.1 Schriftliche Fragen

Zu der schriftlichen Beantwortung der Fragen im Zusammenhang mit der Anpassung der Betreuungsentgelte für die betreuten Grundschulen wird durch Herrn Bernhard Müller von der SPD-Fraktion festgestellt, dass es weitere Fragen gibt, die im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Thema aufgegriffen und behandelt werden sollen.

Zu den Fragen der FDP-Fraktion zum Thema Stromnetzgesellschaft stellt Herr Bürgermeister Wernard fest, dass diese intern beantwortet, aber irrtümlich noch nicht zur heutigen Sitzung zur

Verteilung kopiert wurden. Man wird die Antworten diesem Protokoll beifügen, so dass sie für jeden ersichtlich sind.

6.2 Mündliche Fragen

Herr Sielemann von der Fraktion B90/Die Grünen bittet um Informationen, wie das weitere Verfahren zum Prüfantrag für die Einrichtung eines Jugendbeirates sein soll. Man habe zwischenzeitlich Erfahrungsberichte vorliegen, so dass man nach nunmehr 18 Monaten seit Antragsstellung weiter im Prozess voranschreiten könne.

Bürgermeister Wernard teilt hierzu mit, dass man in dem Thema weiterarbeiten werde, sobald die vakante Stelle in der Jugendpflege wieder besetzt sei und die betreffende Person eingearbeitet wurde.

Herr Brötz von der FWG-Fraktion greift zunächst die Berichterstattung zum Nahmobilitätskonzept auf und teilt mit, dass die Aussagen in der Presse nicht vollumfänglich zutreffend seien. Darüber hinaus bittet er um Informationen, wann das Gewerbegebiet endausgebaut werde.

Bürgermeister Wernard teilt mit, dass man im nächsten oder übernächsten Jahr den Endausbau vollziehen wolle.

7. Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden

A. Punkte mit Aussprache

8. Bürgermeistervorlage

Prüfantrag der FWG Usingen „Riedborn Einbahnstraße“ für die Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2022

Herr Brötz bedankt sich für FWG-Fraktion für die sorgfältige und ausführliche Prüfung des Antrages. Nach den vorliegenden Ausführungen könne nachvollzogen werden, dass der mit dem Antrag verknüpfte Ansatz einer Verbesserung der Verkehrsströme nicht umgesetzt werden kann.

Beschluss-Nr. XI/8-2023

Zum Prüfantrag der FWG vom 28.08.2022 „Riedborn Einbahnstraße“ wird die Beantwortung zur Kenntnis genommen und der Antrag somit als erledigt gesehen. Zur Bearbeitung des Antrages fand am 19.01.2023 ein Behördentermin im Bauamt der Stadt Usingen statt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig

9. Ergänzungsantrag der FDP Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung zum HH 2023

Der Antrag wurde von der FDP-Fraktion zurückgezogen.

10. Haushaltsbegleitantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2023 Usingen vom 17.11.2022

Stadtverordnete Enslin begründet für die antragstellende Fraktion die Notwendigkeit, die Arbeit der AG Doppik fortzuführen.

Herr Schmidt stellt in diesem Zusammenhang für die FWG-Fraktion weitere Fragen zum Prozedere der AG und stellt die Notwendigkeit einer solchen Arbeitsgruppe in Frage.

Beschluss-Nr. XI/5-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die AG Doppik nimmt wieder ihre Arbeit auf, um Kennzahlen und Ziele für die unterschiedlichen Produkte im Gesamthaushalt abzustimmen.

Abstimmungsergebnis

29 Ja-Stimmen (CDU, B90/Die Grünen, SPD, FDP)
0 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen (FWG, AFD)

11. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.01.2023 - Oberziele für eine nachhaltige Bauleitplanung

Für die antragstellende Fraktion begründen Stadtverordnete Enslin sowie Stadtverordneter Sielemann ausführlich die Notwendigkeit, Oberziele für eine nachhaltige Bauleitplanung zu definieren und zu beschließen.

Die Stadtverordneten Jackson (CDU), Brötz (FWG) sowie Ralf Müller (FDP) sehen durchaus die Notwendigkeit eines ökologischen Ansatzes in der Bauleitplanung, sind aber gegen pauschale Ansätze. Man müsse vielmehr jedes Gebiet für sich betrachten und dann abwägen, welche Maßnahmen im Einzelnen in die Bauleitplanung für dieses Gebiet einfließen sollten. Von daher könne man diesen Antrag nicht unterstützen.

Beschluss-Nr. XI/7-2023

Folgende nachhaltigen Oberziele sollen in zukünftigen Usinger B-Plänen berücksichtigt werden:

1. Umweltfreundliche Strom- und Wärmeversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien
2. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, ortsnaher Ausgleich für solche Eingriffe
3. Fassaden- und Dachflächenbegrünung
4. Ressourcenschonende Struktur, flächen- und energiesparende Planung
5. Nachhaltiges Mobilitätskonzept
6. Ökologisches Wassermanagement u.a. Schwammstadt, Brauchwassersysteme etc.

Abstimmungsergebnis

7 Ja-Stimmen (B90/Die Grünen, SPD)
26 Nein-Stimmen (CDU, SPD, FWG, FDP, AFD)
0 Enthaltungen

12. Bauleitplanung der Stadt Usingen Projektbezogener Angebotsbebauungsplan „Hof Taunusblick 1“, Usingen (Flur 72, Flurstücke 4406/1 und 4407)

Stadtverordneter Saltenberger begrüßt diesen Bebauungsplan und hofft, dass man auch bei der Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes vorankomme.

Beschluss-Nr. XI/132-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

I: Die Aufstellung des Bebauungsplans "Hof Taunusblick 1" nach § 2 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin

II: Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte nach dem BauGB einzuleiten und mit der Vorhabenträgerin einen städtebaulichen Vertrag und einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

27 Ja-Stimmen (CDU, SPD, FWG, FDP, AfD)
0 Nein-Stimmen
7 Enthaltungen (B90/Die Grünen)

13. Bauleitplanung der Stadt Usingen

Überplanung des schwebend unwirksamen Bebauungsplans „Im Herrngarten“, Wilhelmsdorf (Flur 1, Flurstücke 80, 82, 84/1, 84/3 und 84/4)

Beschluss-Nr. XI/135-2022

Es wird beschlossen:

I: Die Aufstellung eines projektbezogenen Bebauungsplans für den Bereich des schwebend unwirksamen Bebauungsplans „Im Herrngarten“ nach § 2 Abs. 1 BauGB.

II: Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte nach dem BauGB einzuleiten und mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag und einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig

14. Anpassung der Betreuungsentgelte der betreuten Grundschulen Usingen

Außerplanmäßige Ausgabe betreute Grundschulen Usingen für 2022

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach weist darauf hin, dass die FWG-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt einen Änderungsantrag eingereicht hat, der nachfolgend von Herrn Brötz (FWG) erläutert wird.

Herr Bernhard Müller (SPD) bittet darum, dass diese Thematik vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich beantworteten Fragen und des Änderungsantrages der FWG-Fraktion erneut im SJK und HFA behandelt wird. In der heutigen Sitzung solle nur eine Abstimmung über die außerplanmäßigen Ausgaben erfolgen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach greift diese Bitte auf und stellt nach Befragen fest, dass auch von den anderen Fraktionen eine erneute Behandlung der Thematik im SJK und HFA gewünscht ist.

In der heutigen Sitzung wird somit lediglich über die außerplanmäßige Ausgabe abgestimmt.

Beschluss-Nr. XI/56-2022

Die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. € 97.277,39 für das HHJ 2022 wird gem. §100 HGO genehmigt

Abstimmungsergebnis

30 Ja-Stimmen (CDU, SPD, FDP, B90/Die Grünen)
4 Nein-Stimmen (FDP, AfD)
0 Enthaltungen

B. Punkte ohne Aussprache

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach erkundigt sich, ob eine Einzelabstimmung gewünscht ist. Da dies nicht der Fall ist, wird en bloc abgestimmt.

15. Genehmigung einer über/außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss-Nr. XI/131-2022

Den überplanmäßigen Ausgaben für die in der Sachdarstellung genannten Maßnahmen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig

16. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss-Nr. XI/138-2022

Es wird empfohlen, den Beteiligungsbericht der Stadt Usingen für das Wirtschaftsjahr 2021 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig

Usingen, 09.02.2023

Dr. Christoph Holzbach
Stadtverordnetenvorsteher

Michael Guth
Schriftführer

Alexander Jackson
CDU-Fraktion

Bernhard Müller
SPD-Fraktion

Ellen Enslin
Bündnis 90/Die Grünen

Joachim Brötz
FWG-Fraktion

Ralf Müller
FDP-Fraktion

Michele M. Ciarlo
AFD-Fraktion

Niederschrift

über die 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, den 28.11.2022 im Christian-Wirth-Saal auf dem Schlossgarten-Campus

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:30 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Von der Stadtverordnetenversammlung

CDU:

Dr. Holzbach, Christoph
Becker, Rolf
Bertz, Claudia
Drexelius, Matthias
Fischer, Bianca
Holzbach, Markus
Jackson, Alexander
Katrusa, Isabell
Kern, Stefan
Kiesow, Stefan
Salguero-Grau, Conchita
Sussmann, Kevin

SPD:

Dupuy, Pascal
Ebel-Theuerkauf, Leonie
Hahn, Birgit
Lotz, Helga
Müller, Bernhard
Ruß, Ortwin
Schnierle, Jana

FWG:

Brötz, Joachim
Müller, Brunhilde
Saltenberger, Joachim

B 90/Grüne:

Eigler, Jörg
Enslin, Ellen
König, Thorsten
Sielemann, Manfred
Sielemann, Susanne
Warlich, Doris
Weinreich, Susanne

FDP:

Keth, Ulrich
Mächold, Simone
Müller, Ralf

B. Vom Magistrat

Dertinger, Harry
Feindler, Hubertus
Fritz, Reiner
Hahn, Michael
Hahn, Raymond
Maas, Rüdiger
Roth-Peters, Maria
Schmidt-Winterstein, Dietmar
Seidenstücker, Gerd

C. Vom Ausländerbeirat

Mescheder, Kibar
Wagner, Katherine

D. Vom Seniorenbeirat

Huschka, Monika
Schäper, Charlotte

E. Entschuldigt fehlten

Ciarlo, Michele M.
Hrusa, Nicole Angelique
Wernard, Steffen
Fritz, Dieter
Blücher-Hauk, Sandra

F. Von der Verwaltung

Guth, Michael
Schach, Beate

G. Gäste

7 Bürgerinnen und Bürger
1 Pressevertreter

AfD:

Dr. Hauk, Clemens

Dr. Vogel, Ileana

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in diesem Jahr. Ganz besonders begrüßt er den Seniorenbeirat und den Ausländerbeirat sowie die Presse und die Bürgerinnen und Bürger. Er teilt mit, dass Herr Hellwig Herber sein Mandat niedergelegt hat. Die Nachfolge ist noch nicht vollzogen.

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Somit ist die Tagesordnung genehmigt.

3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 5 Enthaltungen (B90/Die Grünen)

4. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

5. Mitteilungen des Magistrats

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach teilt mit, dass Herr Bürgermeister Wernard und der Erste Stadtrat Dieter Fritz krankheitsbedingt an der Sitzung nicht teilnehmen können. Die Vertretung übernimmt heute Frau Stadträtin Maria Roth-Peters.

Frau Stadträtin Maria Roth-Peters teilt mit, dass es seitens des Magistrats keine Mitteilungen gibt.

6. Fragestunde

6.1 Schriftliche Fragen

Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin teilt mit, dass es eine schriftliche Anfrage zum Thema Jugendpflege gibt, die bereits beantwortet worden ist. Hierzu hat sie zu Frage 4 eine Nachfrage: Diese lautete: „Wer hat die Aufstockung beschlossen? Und wann wurde der Vertrag hierzu geändert?“ Die Antwort lautete: Dies wurde mit dem Haushalt 2017 beschlossen.

Nach ihren Informationen wurde der Vertrag für die Jugendpflege bereits ein halbes Jahr vorher geschlossen. Sie bittet um Auskunft, wer das bestimmt hat. Der Magistrat oder die Verwaltung?

Der Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach nimmt die Nachfrage zu Protokoll und teilt mit, dass die Beantwortung nachgereicht werde.

6.2 Mündliche Fragen

Stadtverordnete Müller berichtet, dass im Hessenpark am 14.11.2022 der 1. Taunus-Tourismustag stattgefunden hat und möchte wissen, ob ein Vertreter der Stadt Usingen am Termin teilgenommen hat? Wenn keine Teilnahme erfolgt ist, warum nicht?

Im Nachgang zur Sitzung kann die Frage wie folgt beantwortet werden:

Die Einladung zum 1. Tourismustag der Freizeitregion Taunus am 14. November 2022 im Freilichtmuseum Hessenpark erweckte den Eindruck eines ersten informellen Austausch- und Vernetzungstreffens der lokalen Tourismusakteure vor Ort, der wir seitens der Stadt Usingen gerne nachkommen wollten. Frau Anja Willer hatte sich für den 1. Taunus-Tourismustag angemeldet, konnte aber aufgrund einer Erkrankung bedauerlicherweise nicht teilnehmen. Frau Ute Harmel hat Taunus Touristik Service e.V. in ihrem Auftrag die krankheitsbedingte Absage übermittelt und in diesem Zuge auch bereits signalisiert, dass wir uns über Informationen im Nachgang an die Veranstaltung freuen.

Frau Sarah Baumann befand sich zu diesem Zeitpunkt noch außer Landes in ihrem Jahresurlaub, andernfalls hätte sie die Vertretung übernehmen und die Stadt Usingen beim 1. Taunus-Tourismustag vertreten können. Aufgrund der krankheits- und urlaubsbedingten Vertretungssituation in der organisatorischen Schlussphase des bevorstehenden Usinger Weihnachtsmarktes konnte Frau Ute Harmel den Termin leider nicht wahrnehmen.

Fraktionsvorsitzende Enslin hat noch zwei Nachfragen zur Beantwortung der Anfrage Jugendpflege: Es wurde aus den Antworten entnommen, dass es dort eine Erhöhung in 2017 in Höhe von 108.540 € bis zum Jahr 2022 gegeben hat, das sind 130.000 €. Hier würde sie gerne wissen.

1. Woraus haben sich die Erhöhungen ergeben?
2. Wieviel wurde im Haushalt 2023 eingestellt, bleibt es auch bei 130.000 €?

Die Beantwortung der Anfragen der Faktion B90/Die Grünen wird nachgereicht.

7. Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden

Stadtverordnete Bertz berichtet über die letzte Sitzung des HFA-Ausschusses und bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit.

A. Punkte mit Aussprache

8. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord"

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach bittet um Bildung eines Wahlvorstandes für die Durchführung der Wahl und bittet um Benennung eines Mitglieds aus jeder Fraktion für diesen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

CDU –	Kevin Sussmann
SPD –	Pascal Dupuy
B90/Die Grünen –	Manfred Sielemann
FWG –	Joachim Brötz
AfD –	Dr. Clemens Hauk
FDP –	Simone Mächold

Nach der Satzung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ besteht die Verbandsversammlung aus je 3 Vertretern eines jeden kommunalen Verbandsmitgliedes, die die Rechte und Pflichten ihrer Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wahrnehmen. Bei Verhinderung wird jeder von einem Stellvertreter vertreten.

Die Wahlen finden in zwei separaten Wahldurchgängen statt:

1. Vertreter/innen
2. Stellvertreter/innen

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach bittet die Mitglieder des Wahlvorstandes um Durchführung der Wahl.

Die Stadtverordneten werden in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen. Es werden insgesamt 34 gültige Stimmen abgegeben, davon 2 Nein-Stimmen.

Auf den Wahlvorschlag der CDU:

Kern, Stefan

Jackson, Alexander
Becker, Rolf
entfallen 15 Stimmen

Auf den Wahlvorschlag der SPD:

Müller, Bernhard

Ruß, Ortwin
Ebel-Theuerkauf, Leonie
Hahn, Birgit
Schnierle, Jana
entfallen 8 Stimmen

Auf den Wahlvorschlag der Bündnis 90/Die Grünen:

Enslin, Ellen

Eigler, Jörg
Weinreich, Susanne
Hahn, Raymond
entfallen 9 Stimmen

Es folgt die Wahl der Stellvertreter/innen: Die Stadtverordneten werden wieder in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.

Es werden insgesamt 34 gültige Stimmen abgegeben, davon 2 Nein-Stimmen.

Auf den Wahlvorschlag der CDU:

Holzbach, Markus

Bertz, Claudia
Kiesow, Stefan
entfallen 15 Stimmen

Auf den Wahlvorschlag der SPD:

Ruß, Ortwin

Ebel-Theuerkauf, Leonie
Hahn, Birgit
Schnierle, Jana
Lotz, Helga
entfallen 8 Stimmen

Auf den Wahlvorschlag der Bündnis 90/Die Grünen:

Eigler, Jörg

Weinreich, Susanne
Hahn, Raymond
entfallen 9 Stimmen

Beschluss-Nr. XI/108-2022

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Vertreter für den Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“:

Kern, Stefan (CDU)

Müller, Bernhard (SPD)

Enslin, Ellen (B90/Die Grünen)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Stellvertreter/innen für den Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“:

Holzbach, Markus (CDU)

Ruß, Ortwin (SPD)

Eigler, Jörg (B90/Die Grünen)

Abstimmungsergebnis

1. für die Wahl der Vertreter/innen

Wahlvorschlag der CDU: 15 Stimmen

Wahlvorschlag der SPD: 8 Stimmen

Wahlvorschlag der
B90/Die Grünen: 9 Stimmen

2 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

2. Für die Wahl der Stellvertreter/innen

Wahlvorschlag der CDU: 15 Stimmen

Wahlvorschlag der SPD: 8 Stimmen

Wahlvorschlag der
B90/Die Grünen: 9 Stimmen

2 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

9. Prüfantrag der FWG-Fraktion vom 28.08.2022 - Riedborn Einbahnstraße

FWG-Fraktionsvorsitzender Brötz teilt mit, dass der Beschluss des VBS aufrechterhalten werden soll. Er bittet den VHT noch mit einzubeziehen, da von diesem die Buslinie eingesetzt wird. Eventuell könnte man den Linienverkehr von der Einbahnstraßenregelung ausschließen was zur Folge hätte, dass dort kein Radweg entstehen könnte aufgrund der Enge der Straße.

FDP-Fraktionsvorsitzender Müller hat zu der Beschlussfassung im Bauausschuss noch eine Ergänzung, die durch eine Erkrankung des Ausschussmitgliedes der FDP dort nicht begründet und diskutiert werden konnte.

Er regt an, die Einbahnstraßenregelung über zwei, drei Monate zu testen. Das Bauamt könnte dokumentieren und man könnte dann im Anschluss ein vorläufiges Fazit ziehen und die Ergebnisse mit dem VHT vertiefen. Der Vorschlag ist ergänzend und stellt keinen Änderungsantrag dar.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach verliest die Beschlussfassung aus dem VBS. Er vertritt die Auffassung, dass man den Beschluss nur zur Kenntnis nehmen muss, da der VBS seinerzeit zur abschließenden Abstimmung beauftragt wurde. Der Vorschlag der FDP-Fraktion wird zu Protokoll genommen.

Dieser Vorschlag wird von allen Fraktionen angenommen, somit entfällt die Abstimmung.

Beschluss-Nr. XI/102-2022

I. Der Änderungsantrag der FDP wird beschlossen.

II. Der Antrag der FWG mit Ergänzung eines Termins mit den wichtigen Verkehrsträgern und Behörden wird beschlossen.

Zu II. Die FWG beantragt eine Prüfung, ob eine Verkehrsentslassung für die Innenstadt und den Westerfelder Weg durch eine Einbahnstraßenregelung im Einfahrtsbereich am Riedborn bis zum NUR Markt herbeizuführen ist.

(Diese Prüfung sollte durch das Planungsbüro, welches zur Umgestaltung der Bahnhofstraße beauftragt wird, durchgeführt werden).

Zunächst soll ein Termin mit den beteiligten Verkehrsträgern bzw. -behörden stattfinden.

Abstimmungsergebnis
wird zur Kenntnis genommen, keine Abstimmung

**10. Antrag der AFD-Fraktion vom 16.02.2022 - Steuerbefreiung Hunde -;
Anpassung des Satzungsrechts**

Beschluss-Nr. XI/125-2022

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der „Hundesteuersatzung der Stadt Usingen“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis
27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
7 Enthaltungen (B90/Die Grünen)

**11. Bauleitplanung der Stadt Usingen
Ergänzungssatzung „Östlich der Hubertusstraße“ Stadtteil Michelbach, Hubertusstraße 26
(Flur 6, Flurstücke 41 und 42)
Aufstellungsbeschluss und Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB**

Beschluss-Nr. XI/105-2022

Unter der Voraussetzung der Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin wird die Aufstellung der Ergänzungssatzung im Bereich "Östlich der Hubertusstraße" nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte nach dem BauGB einzuleiten und mit der Vorhabenträgerin einen städtebaulichen Vertrag und einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

**12. Bauleitplanung der Stadt Usingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pestalozzistraße, 1. Änderung“, Stadtteil Usingen
I. Durchführungsvertrag
II. Bauleitplanverfahren
1.) Abwägung der Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2)
BauGB
2.) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Frau Dr. Vogel teilt mit, dass die AfD-Fraktion im VBS Fragen gestellt hat, die leider bis heute nicht beantwortet wurden. Die AfD-Fraktion wird der Vorlage nicht zustimmen.

Beschluss-Nr. XI/113-2022

I.

Der in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügte Nachtrag Nr. 1 zum Städtebaulichen Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pestalozzistraße“ im Stadtteil Usingen wird mit dessen Anlagen (N1-2, N1-3.1, N1-3.2, N1-4, N1-5, N1-8.1, N1-8.2, N1-8.3 und N1-10) abgeschlossen.

II.

1.) Die in der Anlage 2 zur Beschlussvorlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu dem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Stadt abgewogen.

2.) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pestalozzistraße, 1. Änderung“ Stadtteil Usingen in der Anlage 3 wird zusammen mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) in der Anlage 4 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zur Beschlussvorlage beiliegenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis

25 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen (AfD)

7 Enthaltungen (B90/Die Grünen)

13. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen

Beschluss-Nr. XI/115-2022

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen (Feuerwehrsatzung) lt. Anlage 2

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

14. Satzungsänderung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen

Frau Dr. Vogel teilt mit, dass die AfD-Fraktion die Auffassung vertritt, dass man die Kosten für das Mittagessen nicht erhöhen sollte und wird sich daher zu der Vorlage enthalten.

Beschluss-Nr. XI/124-2022

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die „Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen“ wird in der beigefügten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 2 Enthaltungen (AfD)

15. Wassergebühren 2023

Beschluss-Nr. XI/109-2022

Es wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wassergebühren auf 2,92 €/m³ netto (3,12 €/brutto) zu erhöhen und die anhängende 5. Änderungssatzung zu den Wassergebühren zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

16. Abwassergebühren 2023

Beschluss-Nr. XI/110-2022

Es wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwassergebühren auf 2,00 €/m³ Schmutzwasser und 0,56 €/m² im Jahr versiegelte Fläche beizubehalten.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

17. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanentwurfs 2023

Stadtverordneter Matthias Drexelius verlässt vor den Haushaltsreden aller Fraktionen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach teilt mit, dass er heute bis 16 Uhr Änderungsanträge erhalten hat, die zum Teil auch im HFA abgestimmt worden sind. Er geht davon aus, dass lediglich die neu gestellten Änderungsanträge heute abgestimmt werden sollen, ansonsten die Abstimmung über den Haushaltsentwurf in der durch den HFA beschlossenen Form erfolgen soll. Er wird dann über alle neu eingegangenen Änderungsanträge einzeln abstimmen und eröffnet die Diskussion zum Haushaltsplanentwurf des Jahres 2023.

FWG-Fraktionsvorsitzender Brötz bedankt sich für das solide und ausgewogene Zahlenwerk in dem sowohl die laufenden Projekte, als auch Maßnahmen ausgewogen berücksichtigt wurden. In seiner sehr ausführlichen Haushaltsrede geht er auf die eingebrachten Anträge der Fraktionen ein. Seine Fraktion wird dem Haushaltsplanentwurf 2023 in allen Punkten zustimmen. Anschließend wünscht er im Namen der FWG-Fraktion allem ein friedvolles Weihnachtsfest und einen gesunden Start in das neue Jahr.

Stadtverordneter Dr. Hauk stellt für die AfD-Fraktion fest, dass der Haushalt ein schwieriges Zahlenwerk ist, wo aktuell mit großen Unbekannten gerechnet werden muss. Zwar kann der Haushalt mit Zugriff auf die Rücklagen ausgeglichen werden, dennoch bestehen für die AfD-Fraktion zu viele Unsicherheiten. Die Fraktion will daher ein Zeichen setzen und sich der Stimme enthalten.

Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin geht auf die schwierigen Zeiten der Inflation, des Ukraine-Krieges sowie der Klimakrise ein. Ihrer Meinung nach wird von der Stadt Usingen noch zu wenig für die Umsetzung der Klimaziele getan. Sie findet, dass man hier und da genügend Einsparpotenzial hat und erläutert ausführlich die gestellten Änderungsanträge. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird den Haushalt in allen Teilen ablehnen.

Zum Schluss möchte sie sich noch bei der Verwaltung bedanken für ihre Arbeit zum Haushalt und möchte allen im Hause ein frohes Weihnachtsfest und fürs neue Jahr viel Glück, Gesundheit und Erfolg wünschen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Müller ist absolut nicht mit dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf zufrieden. Der Haushalt ist nur durch Auflösung der Rücklagen ausgeglichen. Seine Fraktion sieht einsparpotenzial in den Veranstaltungen und der Sanierung des Sportplatzes. Diese Einsparungen könnte man in die von der FDP-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge investieren. Die FDP wird dem Haushalt nicht zustimmen. Er bedankt sich bei der Verwaltung sowie bei der Kämmerei für die Beantwortung der Fragen. Er wünscht eine schöne Adventszeit und bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit.

CDU-Fraktionsvorsitzender Jackson findet den Haushalt zwar nicht ausgeglichen aber genehmigungsfähig. Die Investitionen können aus den Rücklagen finanziert werden. Der Schuldenstand habe sich in den vergangenen Jahren von über 30 Mio. auf 20. Mio verringert. Seit 2017 hat die Stadt Usingen stabile Steuern, weshalb man viele Jahre ohne Steuererhöhungen ausgekommen ist. Es werde auf die Herausforderungen der Zeit reagiert durch Innovation, Kooperation und Digitalisierung. In seiner weiteren Rede geht er auf die einzelnen Projekte der Stadt Usingen in den Stadtteilen ein und erläutert die gemeinsam mit der SPD-Fraktion gestellten Änderungsanträge.

Zum Schluss bedankt er sich bei der Verwaltung und den Anwesenden für die gute Zusammenarbeit und wünscht eine besinnliche Adventszeit und frohe Weihnachten.

SPD-Fraktionsvorsitzender Müller blickt zurück, vor welcher Herausforderung die Stadt Usingen in Zeiten der Pandemie, des Ukraine-Krieges und der Energiekrise gestanden hat und auch noch steht. Trotz aller Schwierigkeiten werde in die Zukunft investiert und bei unvorhersehbaren Ereignissen adäquat reagiert.

Zu den Änderungsanträgen teilt er mit, dass seine Fraktion dem FWG-Antrag zustimmen wird. Den Anträgen der Grünen und der FDP werde man nicht zustimmen. Er bittet um Zustimmung zu den gemeinsam mit der CDU-Fraktion gestellten Änderungsanträgen. Die SPD-Fraktion wird dem Haushalt in allen Punkten zustimmen.

Sein besonderer Dank geht an Herrn Guth, der im Rahmen einer Klausurtagung anwesend war. Er bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit in diesem Hause und wünscht im Namen der SPD-Fraktion und auch persönlich eine schöne Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein hoffentlich erfolgreiches Jahr 2023.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach teilt zum Abschluss mit, dass ihm ein Ergänzungsantrag der Fraktion FDP zum Investitionshaushalt vorliegt. Dieser wird in der ersten Ausschusssrunde beraten. Gleiches soll mit dem Haushaltsbegleitantrag der Grünen geschehen.

Zu dem von Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach angekündigten Vorgehen über die einzelnen Änderungsanträge abzustimmen besteht Konsens.

Beschluss

Fraktion	Position	Änderungsantrag	Abstimmungsergebnis Ja-Nein-Enthaltungen
FDP	S. 118, Produkt 424-09	Sanierung Muckenäcker, Kunstrasenplatz, Beibehaltung des Naturrasens -200.000 €	3 (FDP)-30-0
FDP	S. 110, Produkt 111-36	PV Anlagen auf städt. Gebäuden +80.000 €	11 (FDP, B90/Die Grünen, SPD)-22-0
FDP	S. 424, Produkt 13	Natur- und Landschaftspflege +10.000 €	10 (FDP, B90/Die Grünen)-23-0
FDP	S. 453 Produkt 55501	Bewirtschaftung Stadtwald +15.000 €	10 (FDP, B90/Die Grünen)-23-0
FDP	S. 457, Produkt 15	Wirtschaft & Tourismus +10.000 €	10 (FDP, B90/Die Grünen,)-23-0
FDP	S. 471, Produkt 573020	Feste & Veranstaltungen -70.000 €	9 (FDP, B90/Die Grünen)-24-0
FWG	Produkt 362110	Sanierungsarbeiten „Café Olé“ Sperrvermerk, der vom zuständigen Ausschuss aufgehoben werden kann	33-0-0
Bündnis 90/Die Grünen	S. 110 Produkt	+50.000 € Pumphack	7 (B90/Die Grünen)-23-3 (FDP)
Bündnis 90/Die Grünen	S. 110, Produkt 111-36	+250.000 € PV-Anlage	10 (B90/Die Grünen, FDP)-23-0

Bündnis 90/Die Grünen	S. 121 Produkt 541-41	Radwegekonzept HTK Kommunale Maßnahme B039 +120.000 €	10 (B90/Die Grünen, FDP)-23-0
Bündnis 90/Die Grünen	S. 169, Produkt	Gutachten strukturierte Prüfung der Dächer für PV-Anlagen +25.000 €	11 (B90/Die Grünen, FDP, SPD)-22-0
Bündnis 90/Die Grünen	S. 472, Produkt 01	Leistungsentgelte -2.500 €	10 (B90/Die Grünen, FDP)-23-0
Bündnis 90/Die Grünen	S. 472, Produkt 13	Sach- und Dienstleistungen -55.000 €	10 (B90/Die Grünen, FDP)-23-0
CDU/SPD	Produkt 573	Umsetzung der Brandschutzaufgaben und Errichtung barrierefreier Toiletten +50.000 € für Planung in den Ergebnis- haushalt 2023	33-0-0
CDU/SPD		Querung B456 +20.000 € in den Ergebnishaushalt 2023	21-9 (B90/Die Grünen, FDP, SPD)-3 (AfD, FDP)

Beschluss des Investitionsprogramms:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt *das Investitionsprogramm 2023 – 2026 gem. § 101 Abs. 3 HGO* inklusive der Änderungen im HFA durch die Anträge der Fraktionen, die Änderungsliste der Verwaltung und den heute beschlossenen Änderungsanträgen.

Abstimmungsergebnis

21 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen (B90/Die Grünen, FDP)
2 Enthaltungen (AfD)

Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzepts:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt *das Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 3 HGO* inklusive der Änderungen im HFA durch die Anträge der Fraktionen, die Änderungsliste der Verwaltung und den heute vorgenommenen Änderungen gem. den Änderungsanträgen.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen (B90/Die Grünen, FDP)
2 Enthaltungen (AfD)

Beschluss der Haushaltssatzung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt *die Haushaltssatzung 2023 gem. § 97 Abs. 2,3 HGO i.V.m. § 1 Abs. 1 GemHVO inklusive des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Teilhaushalte und den Stellenplan* inklusive der Änderungen im HFA durch die Anträge der Fraktionen, die Änderungsliste der Verwaltung und den heute beschlossenen Änderungen gem. den Änderungsanträgen.

Abstimmungsergebnis

21 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen (B90/Die Grünen, FDP)
2 Enthaltungen (AfD)

B. Punkte ohne Aussprache

Stadtverordneter Drexelius wird in den Sitzungsraum gerufen.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach möchte die Punkte ohne Aussprache à Block abstimmen lassen. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

18. Strategische Neuausrichtung städtischer Liegenschaften

Beschluss-Nr. XI/118-2022

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen:

1. Den Verkauf der Liegenschaften Jagdhaus Merzhausen, Wohnhaus Gartenfeldgasse 2 (Usingen) und Friedrichstraße 4 (Eschbach) und bei entsprechenden Angeboten, diese der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Eine alternative Unterbringung von Obdachlosen und bei entsprechender Alternative die Liegenschaft Forsthausstraße 1 (Wernborn) zu verkaufen.
3. Ein wirtschaftlich sinnvolles Nutzungskonzept Usingen-Eschbach für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, die Sanierung/Anbau/Neubau der Kita einschließlich der Integration der Arztpraxis in einem Gebäudekomplex zu erarbeiten mit dem Ziel, im Gegenzug die Liegenschaften in der Usinger Straße 36b und 38 zu veräußern.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

19. Bericht über den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.09.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Beschluss-Nr. XI/122-2022

Der Bericht über den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.09.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach beglückwünscht Herrn Stadtrat Seidenstücker zu seinem Geburtstag.

Er bedankt sich ganz herzlich bei den Mitarbeitern der Verwaltung und stellvertretend bei Herrn Guth für das gesamte Team, bei Herrn Knull für sein Team und auch ganz herzlich bei Frau Schach. Er bedankt sich für die konstruktiven Diskussionen, die in dieser Runde geführt werden konnten. Ebenfalls bedankt er sich ganz herzlich bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei den Mitgliedern der Ortbeiräte und bei allen ehrenamtlich Tätigen.

Er wünscht eine ruhige, besinnliche Adventszeit, ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Die Sitzung wird um 20:30 Uhr geschlossen.

Usingen, 05.12.2022

Dr. Christoph Holzbach
Stadtverordnetenvorsteher

Beate Schach
Schriftführerin

Alexander Jackson
CDU-Fraktion

Bernhard Müller
SPD-Fraktion

Ellen Enslin
Bündnis 90/Die Grünen

Joachim Brötz
FWG-Fraktion

Ralf Müller
FDP-Fraktion

Michele M. Ciarlo
AFD-Fraktion

Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2023

Beantwortung der schriftlich gestellten Fragen der FDP-Fraktion per Mail vom 22.01.2023 zur Stromnetzgesellschaft

1. Wie ist der aktuelle Status der Stromnetzgesellschaft

a. Wer ist die natürliche Person, die als Geschäftsführer der Komplementär GmbH agiert?

Sebastian Jelkmann – Syna GmbH
Roland Seel – Bürgermeister Gemeinde Grävenwiesbach

b. Wer ist die natürliche Person, die als Geschäftsführer der GmbH & Co. KG agiert?

Sebastian Jelkmann – Syna GmbH
Roland Seel – Bürgermeister Gemeinde Grävenwiesbach

c. Welche Personen wurden in den Aufsichtsrat berufen?

- Steffen Wernard (Vorsitzender)
- Tobias Stahl
- Heinz Radu
- Thomas Fösel
- Jochen Schuler von Winterfeld
- Claudia Bertz
- Lyudmyla Byelykh
- Wolfgang Ganz
- Olesja Lesin
- Winfried Book
- Dr. Christoph Holzbach
- Tanja Ackermann

d. Wie hoch war der finale Kaufpreis der Stromnetzes - nicht die Einlage?

Der finale Kaufpreis für das Stromnetz betrug 6,3 Mio. € netto saldiert nach Abzug der Baukostenzuschüsse.

e. Wurde der gesamte Kaufpreis von der Stromnetzgesellschaft getragen oder hat diese fremde Ressourcen beschafft?

Das Kapital zur Bezahlung des Kaufpreises wurde von der Netzgesellschaft erbracht.

f. Es wurde eine 60%ige Fremdfinanzierung in den Unterlagen genannt. Wie wird diese Summe konkret erbracht?

Die Fremdfinanzierung erfolgte durch die Aufnahme eines Bankdarlehens bei der Taunus Sparkasse.

g. Für welchen Preis wird das erworbene Stromnetz vermietet?

Die Pachtzahlung basiert auf den regulatorischen Vorgaben der StromNEV und betrug in 2022 rd. 170 T€ netto pro Quartal.

h. Es steht eine Netzerweiterung und Modernisierung an. Wie sieht der Investitionsplan 2023/24 aus?

Die Investitionssumme für das Jahr 2022 (April – Dezember) betrug 485 T€ , im Jahr 2023 steigt die Investitionssumme auf 660 T€ und ab dem Jahr 2024 auf 770 T€ pro Jahr.

i. Welche Schwerpunkte setzt die Stadt Usingen/ Grävenwiesbach?

Die notwendigen Schritte zu vollziehen, damit der aktuelle bundespolitische Weg einer Verkehrs- und Wärmewende umgesetzt werden kann.

2. Ist die Stadt Usingen / Grävenwiesbach nun Besitzer von 51% der Anteile und damit Mehrheitsinhaber der Stromnetzgesellschaft und Mehrheitsbesitzer der Usinger/ Grävenwiesbacher Stadtnetzes?

Die Stadt Usingen / Grävenwiesbach hält insgesamt 51% der Stromnetze Usingen/ Grävenwiesbach und ist damit Mehrheitsinhaber der Stromnetzgesellschaft Hochtaunuskreis – Usinger Land – GmbH & Co. KG.

Hauptamt

Datum	Drucksache Nr.:
23.01.2023	XI/8-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	30.01.2023	
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2023	

Bürgermeistervorlage

Prüfantrag der FWG Usingen „Riedborn Einbahnstraße“ für die Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2022

Beschlussvorschlag:

Zum Prüfantrag der FWG vom 28.08.2022 „Riedborn Einbahnstraße“ wird die Beantwortung zur Kenntnis genommen und der Antrag somit als erledigt gesehen. Zur Bearbeitung des Antrages fand am 19.01.2023 ein Behördentermin im Bauamt der Stadt Usingen statt.

Sachdarstellung:

Betrachtung des Kfz- Aufkommens:

Am 19.01.2023 fand im Bauamt der Stadt Usingen ein Behördentermin statt. Anwesend waren Vertreter des Ordnungsamtes Usingen- Neu- Anspach, der Straßenverkehrsbehörde des Hochtaunuskreises, des Regionalen Verkehrsdienstes Hochtaunus (Polizeistation Usingen), des Verkehrsverbandes Hochtaunus (für den ÖPNV) sowie des Bauamtes Usingen. Es wurden verschiedene Themenbereiche ausführlich diskutiert.

Zunächst wurde über die „allgemeine Verkehrsbelastung“ gesprochen.

Zusammenfassung des Verkehrsaufkommens „Am Riedborn“:

- Den betroffenen Abschnitt befahren im Schnitt ca. 5100 Kfz/Tag (laut VU 2016), davon 2600 in Richtung Bahnhofstraße. Eine Messung des Ordnungsamtes im Nov./Dez. 2022 hat ergeben, dass es sich in der Spitze um ca. 210 Kfz/Stunde handelt.
- Am Knoten „Am Riedborn“/ „Stockheimer Weg“ kommen ca. 1300 Kfz/Tag aus der Straße „Am Riedborn“ an (laut VU 2016).
- Bei einer Schließung der Fahrbeziehung zur Bahnhofstraße würde sich somit die Zahl an Kreuzung „Am Riedborn“ / „Stockheimer Weg“ verdreifachen, da die 2600 Kfz nur über diesen Knoten abfahren können.

Wie verkräften die umliegenden Knotenpunkte die Mehrbelastung und wohin verlagert sich der Verkehr?

Es besteht Einigkeit darüber, dass die meiste Zusatzbelastung auf die ohnehin sehr stark belastete Kreuzung Stockheimer Weg/Neutorstraße zukommt, die in Spitzenzeiten jetzt schon einen großen Rückstau aufweist.

Ein weiterer Teil der Kfz wird über „An der Riedwiese“ in die Bahnhofstraße und dann über die Blücherstraße abfahren. Das Ordnungsamt merkt an, dass der Bereich Blücherstraße zwischen Bahnhofstraße und Westerfelder Weg von parkenden Autos sehr stark belegt ist, sodass ein Begegnungsverkehr nur schwer möglich ist. Weiterhin wird auf die jetzt schon vorhandene Problematik an der Kreuzung Blücherstraße/ Westerfelder Weg hingewiesen, an der „flexible“ Poller aufgestellt sind, da aufgrund des geringen Radius der Gehweg beim Abbiegen permanent überfahren wird.

Das Ordnungsamt stellt fest, dass lediglich die Bereiche Bahnhofstraße/ Westerfelder Weg und Bahnhofstraße/ Zufahrt Fachmarktzentrum durch die Maßnahme entlastet werden.

Abschließend besteht Einigkeit darüber, dass bis auf die 2 genannten Kreuzungen keine Entlastung der Innenstadt erreicht werden kann, da der abgehaltene Verkehr über andere Wege in die Innenstadt kommt und somit an anderen Stellen zu einer deutlichen Mehrbelastung führt. Speziell die Kreuzung „Am Riedborn“/ „Stockheimer Weg“ würde extrem unter der Mehrbelastung leiden.

Im Anschluss an das Thema „allgemeine Verkehrsbelastung“ wurden weitere Themen diskutiert:

- ÖPNV: die Fahrbeziehung Am Riedborn – Bahnhof müsste entfallen (Stellungnahme VHT liegt vor). Der Vertreter des VHT erklärt die Bedeutung der Haltestelle „Am Riedborn“ und die Auswirkungen des Wegfalls der Haltestelle:
 - Die Haltestelle ist eine sehr stark frequentierte Haltestelle, die für die flächendeckende Erreichbarkeit des ÖPNV eine große Rolle spielt.
 - Es halten hier 36 Busse am Tag, die aus dem gesamten Usinger Land kommen.
 - Im Zuge des barrierefreien Umbaus der Haltestellen und der damit verbundenen Verlegung vom Bereich „Fitnessstudio“ in den Bereich des Fachmarktzentrums wurden einige Linien an diesen Standort umgelegt, sodass die Neutorstraße (somit die Innenstadtstraßen) und in großem Maße auch der Westerfelder Weg entlastet werden.
 - Eine Umfahrung über „An der Riedwiese“ ist aufgrund der Parksituation nicht möglich, da durch die parkenden Fahrzeuge ein reibungsloser Begegnungsverkehr unmöglich ist. Hier wird bei einer Sperrung der Innenstadt (Kerb und große Feste) immer ein flächendeckendes „absolutes Halteverbot“ eingerichtet, dass dann ebenfalls ständig notwendig wäre. Diese Strecke dient nur als Ausweichstrecke, da auch die Zufahrt in die Bahnhofstraße problematisch ist.
 - Sollte die Fahrbeziehung zum Bahnhof entfallen, würde auch die Haltestelle in die Gegenrichtung nicht mehr im Plan des ÖPNV vorkommen.
 - Die Haltestelle „Am Riedborn“ wurde vor 3 Jahren barrierefrei ausgebaut. Ein Wegfall der Haltestellen könnte zur Folge haben, dass die erhaltenen Fördergelder zurückgezahlt werden müssen, da der Förderzeitraum 5 Jahre umfasst.

Es besteht Einigkeit darüber, dass ein Wegfall der Haltestellen eine große Schwächung des ÖPNV und ein Qualitätsverlust für dessen Nutzer bedeuten würde. Auch für den Einkaufsstandort Usingen wäre es von Nachteil.

- Welche Wendemöglichkeit gibt es, da der Parkplatz „NUR- Markt“ privat ist (speziell für LKW).

Es ist aus Platzgründen nicht möglich, hier eine Wendemöglichkeit zu schaffen.

- Eigentlich muss der Zulieferverkehr diese Strecke nehmen, da sowohl die Innenstadt als auch der Westerfelder Weg für LKW gesperrt sind.

Dies wird von allen Beteiligten ebenfalls als kritisch gesehen, da andere Straßen für den LKW- Verkehr freigegeben werden müssten.

- Das Gewerbe in der Innenstadt profitiert von der vorhandenen Fahrbeziehung (Stellungnahme Wirtschaftsförderung liegt vor).

Die Stellungnahme der Wirtschaftsförderung spricht sich eindeutig gegen die Einbahnregelung aus.

- Es wohnen ca. 380 Einwohner „Am Riedborn“, die immer einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen müssten.

- Umweltschutz

Sollten zukünftig ca. 2600 Kfz/Tag einen Umweg von ca. 1,5 km fahren müssen, würde dies bedeuten, dass zusätzlich 3900 km /Tag auf Usingens Straßen gefahren würde. In Zeiten des Klimaschutzes, Erstellen von Nahmobilitäts- und Radverkehrskonzepten sowie gewollte Stärkung des ÖPNV halten dies alle Beteiligten für nicht zeitgemäß und umsetzbar.

- Rettungskräfte

Der Vertreter der Straßenverkehrsbehörde des HTK weist auf die Situation der Rettungskräfte hin. Bei einer Schließung der Fahrbeziehung zur Bahnhofstraße hin, müssten die Rettungskräfte ebenfalls große Umwege nehmen, da ein sicheres Befahren in Gegenrichtung der Einbahnstraße nicht möglich ist und zu Konflikten führen könnte.

Nachdem jeder Anwesende seinen Standpunkt vorgetragen und erläutert hatte, besteht die einheitliche Meinung, dass die Umsetzung der zu prüfenden Maßnahme nicht befürwortet werden kann. Außer der Entlastung der genannten 2 Kreuzungen wird keine Verbesserung der Verkehrssituation in der Innenstadt gesehen.

Die Schwächung des ÖPNV, die Mehrbelastung der Anwohner „Am Riedborn“ und der umliegenden Verkehrsknotenpunkte, der Umweltgedanke und die Berücksichtigung der Rettungskräfte sprechen eindeutig gegen diesen Prüfantrag.

Aus vorgenannten Gründen haben sich alle beteiligten Behördenvertreter gegen eine Einbahnstraßenregelung im Bereich „Am Riedborn“ aus Richtung Bahnhofstraße ausgesprochen. Somit ist der Antrag als erledigt anzusehen.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Clemens Konieczny
Leitung Bauamt

Anlage(n):

- (1) Prüfantrag FWG zur Magvorlage 23012023



Freie Wähler Gemeinschaft Usingen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Christoph Holzbach
Wilhelmstraße 1

61250 Usingen

28.08.2022

Prüfantrag der FWG Usingen für die Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2022

Die FWG beantragt eine Prüfung, ob eine Verkehrsentslassung für die Innenstadt und den Westerfelder Weg durch eine Einbahnstraßenregelung im Einfahrtsbereich am Riedborn bis zum NUR Markt herbeizuführen ist. Diese Prüfung sollte durch das Planungsbüro, welches zur Umgestaltung der Bahnhofstraße beauftragt wird, durchgeführt werden.

Begründung:

Wenn Sie sich in die Situation versetzen, welchen Weg die Bewohner der unterschiedlichen Wohngebiete nach ihrem Einkauf wählen müssen, könnte die geänderte Verkehrsführung aus unserer Sicht zu einer deutlichen Entlastung der Innenstadt und dem Westerfelder Weg führen.

Wir hoffen auf die positive Unterstützung

mit freundlichen Grüßen

Joachim Brötz
Fraktionsvorsitzender

FDP Fraktion
in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen

**Änderungsantrag der FDP Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung
zur DS XI/102-2022, TOP 9 der Stadtverordnetenversammlung am 17. 10 2022**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach,

die Fraktion der FDP beantragt den ursprünglichen Beschlußvorschlag wie folgt abzuändern und zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Antrag der FWG-Fraktion wird in den Ausschuß „Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung“ zur Diskussion und abschließenden Beschlussfassung verwiesen.

Die Verwaltung der Stadt Usingen wird gebeten, eine Einschätzung zum benötigten Kosten- und Arbeitsaufwand der formulierten Aufgabenstellung gem. Antrag der FWG-Fraktion zu geben. Ebenso möge die Verwaltung eine Einschätzung dazu abgeben, ob eine sachliche Notwendigkeit gesehen wird, die im Antrag formulierte Fragestellung mittels eines externen Planungsbüros zu überprüfen.

Begründung:

Die Stadt Usingen verfügt nach Einschätzung der Fraktion der FDP über ein erfahrenes und qualifiziertes Bauamt. Aus unserer Sicht halten wir dies für hinreichend kompetent, die angefragte Prüfung in eigener Verantwortung durchzuführen.



.....
Fraktionsvorsitzender

Usingen, 15. Oktober 2022

Beschluss

**zur Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung
am Dienstag, den 15.11.2022**

4. Prüfantrag der FWG-Fraktion vom 28.08.2022 - Riedborn Einbahnstraße

Es äußern sich einige Ausschussmitglieder zu dem Antrag der FWG und auch zu dem Änderungsantrag der FDP. Aufgrund einer Anregung von Herrn Holzbach ergänzt Herr Saltenberger den Antrag der FWG um einen Termin mit den wichtigen Verkehrsträgern bzw. Behörden. Anschließend wird zunächst über den Änderungsantrag der FDP und anschließend über den ergänzten Antrag der FWG abgestimmt.

Beschlussvorschlag XI/102-2022

- I. Der Änderungsantrag der FDP wird beschlossen.
- II. Der Antrag der FWG mit Ergänzung eines Termins mit den wichtigen Verkehrsträgern und Behörden wird beschlossen.

Zu II. Die FWG beantragt eine Prüfung, ob eine Verkehrsentslassung für die Innenstadt und den Westerfelder Weg durch eine Einbahnstraßenregelung im Einfahrtsbereich am Riedborn bis zum NUR Markt herbeizuführen ist.

(Diese Prüfung sollte durch das Planungsbüro, welches zur Umgestaltung der Bahnhofstraße beauftragt wird, durchgeführt werden).

Zunächst soll ein Termin mit den beteiligten Verkehrsträgern bzw. -behörden stattfinden.

Abstimmungsergebnis

- I. Änderungsantrag FDP: Wird einstimmig abgelehnt
- II. Antrag FWG mit zuvor genannter Ergänzung: 9 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

Beschluss

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, den 28.11.2022

9. Prüfantrag der FWG-Fraktion vom 28.08.2022 - Riedborn Einbahnstraße

FWG-Fraktionsvorsitzender Brötz teilt mit, dass der Beschluss des VBS aufrechterhalten werden soll. Er bittet den VHT noch mit einzubeziehen, da von diesem die Buslinie eingesetzt wird. Eventuell könnte man den Linienverkehr von der Einbahnstraßenregelung ausschließen was zur Folge hätte, dass dort kein Radweg entstehen könnte aufgrund der Enge der Straße.

FDP-Fraktionsvorsitzender Müller hat zu der Beschlussfassung im Bauausschuss noch eine Ergänzung, die durch eine Erkrankung des Ausschussmitgliedes der FDP dort nicht begründet und diskutiert werden konnte.

Er regt an, die Einbahnstraßenregelung über zwei, drei Monate zu testen. Das Bauamt könnte dokumentieren und man könnte dann im Anschluss ein vorläufiges Fazit ziehen und die Ergebnisse mit dem VHT vertiefen. Der Vorschlag ist ergänzend und stellt keinen Änderungsantrag dar.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach verliest die Beschlussfassung aus dem VBS. Er vertritt die Auffassung, dass man den Beschluss nur zur Kenntnis nehmen muss, da der VBS seinerzeit zur abschließenden Abstimmung beauftragt wurde. Der Vorschlag der FDP-Fraktion wird zu Protokoll genommen.

Dieser Vorschlag wird von allen Fraktionen angenommen, somit entfällt die Abstimmung.

Beschluss-Nr. XI/102-2022

I. Der Änderungsantrag der FDP wird beschlossen.

II. Der Antrag der FWG mit Ergänzung eines Termins mit den wichtigen Verkehrsträgern und Behörden wird beschlossen.

Zu II. Die FWG beantragt eine Prüfung, ob eine Verkehrsentslassung für die Innenstadt und den Westerfelder Weg durch eine Einbahnstraßenregelung im Einfahrtbereich am Riedborn bis zum NUR Markt herbeizuführen ist.

(Diese Prüfung sollte durch das Planungsbüro, welches zur Umgestaltung der Bahnhofstraße beauftragt wird, durchgeführt werden).

Zunächst soll ein Termin mit den beteiligten Verkehrsträgern bzw. -behörden stattfinden.

Abstimmungsergebnis

wird zur Kenntnis genommen, keine Abstimmung

Stadt Usingen

Gremienbüro

Antrag

Datum	Drucksache Nr.:
29.11.2022	XI/129-2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	24.01.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023	
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2023	

Ergänzungsantrag der FDP Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung zum HH 2023

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion der FDP beantragt im Rahmen des HH Produktes „111-36 Aufbau von Solaranlagen auf städtischen Gebäuden“ (Seite 110) in 2023 die Erstellung einer Dokumentation vorhandener und geplanter PV-Anlagen auf allen öffentlichen Gebäuden (Stadt, Kreis etc.)

Sachdarstellung:

Immer mehr Kommunen forcieren den Ausbau regenerativer Energien, wie z. B. der Solarenergie. Die Nutzung dieser Energieformen ist ein wichtiger Schritt in Richtung kommunaler Energie-Autarkie und Sicherheit. Auch für die Stadt Usingen wird die Nutzung regenerativer Energien daher deutlich an Bedeutung gewinnen. Eine hohe Priorität sollte dabei u. a. der Einsatz von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden haben. Zur aktiven zeitnahen Entwicklung dieses Aufgabenfeldes, sehen wir in der Erstellung einer Art „PV-Kataster“ eine sinnvolle Steuerungshilfe für die Identifikation von Objekten, der Planung, Entscheidung und Umsetzung.

**FDP Fraktion
in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen**

**Ergänzungsantrag der FDP Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung
zum HH 2023.**

Investitions-HH

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach,

die Fraktion der FDP beantragt im Rahmen des HH Produktes „111-36 Aufbau von Solaranlagen auf städtischen Gebäuden“ (Seite 110) in 2023 die Erstellung einer Dokumentation vorhandener und geplanter PV-Anlagen auf allen öffentlichen Gebäuden (Stadt, Kreis etc.).

Begründung:

Immer mehr Kommunen forcieren den Ausbau regenerativer Energien, wie z. B. der Solarenergie. Die Nutzung dieser Energieformen ist ein wichtiger Schritt in Richtung kommunaler Energie-Autarkie und Sicherheit. Auch für die Stadt Usingen wird die Nutzung regenerativer Energien daher deutlich an Bedeutung gewinnen. Eine hohe Priorität sollte dabei u. a. der Einsatz von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden haben. Zur aktiven zeitnahen Entwicklung dieses Aufgabenfeldes, sehen wir in der Erstellung einer Art „PV-Kataster“ eine sinnvolle Steuerungshilfe für die Identifikation von Objekten, der Planung, Entscheidung und Umsetzung.



.....
Fraktionsvorsitzender

Usingen, 27. Nov. 2022

Stadt Usingen

Gremienbüro

Antrag

Datum	Drucksache Nr.:
17.01.2023	XI/5-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2023	

Haushaltsbegleit Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2023 Usingen vom 17.11.2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die AG Doppik nimmt wieder ihre Arbeit auf, um Kennzahlen und Ziele für die unterschiedlichen Produkte im Gesamthaushalt abzustimmen.

Sachdarstellung:

- ohne -



IM USINGER STADTPARLAMENT
FRAKTIONSSPRECHERIN ELLEN ENSLIN
USINGER STR. 77. TEL. 06081/16947 & FAX 06081/16957

HFA-Sitzung am 17.11.2022

Haushaltsbegleitantrag zum Haushalt 2023 Usingen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die AG Doppik nimmt wieder ihre Arbeit auf, um Kennzahlen und Ziele für die unterschiedlichen Produkte im Gesamthaushalt abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ellen Enslin

Ellen Enslin
Fraktionsvorsitzende

Stadt Usingen

Gremienbüro

Antrag

Datum	Drucksache Nr.:
23.01.2023	XI/7-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2023	

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.01.2023 - Oberziele für eine nachhaltige Bauleitplanung

Beschlussvorschlag:

Folgende nachhaltigen Oberziele sollen in zukünftigen Usinger B-Plänen berücksichtigt werden:

1. Umweltfreundliche Strom- und Wärmeversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien
2. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, ortsnaher Ausgleich für solche Eingriffe
3. Fassaden- und Dachflächenbegrünung
4. Ressourcenschonende Struktur, flächen- und energiesparende Planung
5. Nachhaltiges Mobilitätskonzept
6. Ökologisches Wassermanagement u.a. Schwammstadt, Brauchwassersysteme etc.

Sachdarstellung:

Um das Klimaziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen und den Flächenverbrauch zu senken, braucht es entsprechende nachhaltige Kriterien und Vorgaben in der Bauleitplanung.



IM USINGER STADTPARLAMENT
FRAKTIONSSPRECHERIN ELLEN ENSLIN
USINGER STR. 77. TEL. 06081/16947 & FAX 06081/16957

An den Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Christoph Holzbach
Rathaus
Wilhelmstraße 1
61250 Usingen

Per E-Mail

Usingen, den 21.01.2023

Antrag Oberziele für eine nachhaltige Bauleitplanung

Sehr geehrter Dr. Holzbach,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 6. Februar 2023.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

„Folgende nachhaltigen Oberziele sollen in zukünftigen Usinger B-Plänen berücksichtigt werden:

1. Umweltfreundliche Strom- und Wärmeversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien
2. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, ortsnahe Ausgleich für solche Eingriffe
3. Fassaden- und Dachflächenbegrünung
4. Ressourcenschonende Struktur, flächen- und energiesparende Planung
5. Nachhaltiges Mobilitätskonzept
6. Ökologisches Wassermanagement u.a. Schwammstadt, Brauchwassersysteme etc.

Begründung: Um das Klimaziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen und den Flächenverbrauch zu senken, braucht es entsprechende nachhaltige Kriterien und Vorgaben in der Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Ellen Enslin
Ellen Enslin

Bauamt

Datum	Drucksache Nr.:
09.12.2022	XI/132-2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	19.12.2022	(kein Text vorhanden)
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	23.01.2023	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	24.01.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023	
Ortsbeirat Usingen	02.02.2023	
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2023	

Bauleitplanung der Stadt Usingen Projektbezogener Angebotsbebauungsplan „Hof Taunusblick 1“, Usingen (Flur 72, Flurstücke 4406/1 und 4407)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

I: Die Aufstellung des Bebauungsplans "Hof Taunusblick 1" nach § 2 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin

II: Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte nach dem BauGB einzuleiten und mit der Vorhabenträgerin einen städtebaulichen Vertrag und einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Sachdarstellung:

Die Vorhabenträgerin, Frau Swana Holzlehner, hat das Grundstück Hof Talblick 1 (Flur 72, Flurstück 4406/1) zum Zweck der Errichtung einer gartenbaulichen Betriebsstätte erworben. Der Ankauf des südlich daran angrenzenden Flurstücks 4407 (Flur 72) ist von der Vorhabenträgerin für die Realisierung des Vorhabens ebenfalls beabsichtigt.

Auf dem Vorhabengrundstück befand sich ursprünglich eine Vollbauernstelle, welche aber schon vor langer Zeit aufgegeben wurde. In der darauffolgenden Zeit befand sich dort eine Forstbetriebsstätte. Zudem wurden auf dem Grundstück unterschiedliche Geräte und Lagergüter gelagert. Nun soll auf dem Vorhabengrundstück die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den bestehenden Garten- und Landschaftsbaubetrieb des Ehepartners der Vorhabenträgerin dort anzusiedeln und zu erweitern.

Das vorhandene Wohnhaus soll saniert werden und bietet dann die Möglichkeit zur Errichtung von Betriebswohnungen. Die ehemaligen Stallungen sollen zu einem Verwaltungs- und Sozialbereich (Umkleiden, Sanitäre Anlagen, Pausenraum, etc.) umgenutzt werden. Die bestehende Scheune, die im Süden um eine ca. 200 m² große Maschinenhalle erweitert werden soll, sollen künftig als Lager- und Abstellplatz genutzt werden. Westlich an diese bestehende Scheune soll zudem eine

600 m² große Halle mit Lagermöglichkeiten für Fuhrpark und Materialverarbeitung angeschlossen werden.

Der südliche Grundstücksbereich soll der Errichtung einer überdeckten, nicht umschlossenen Schüttgüteranlage dienen. Betriebsbedingt sollen hier nicht gefährliche Abfälle im Sinne der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von mehr als 100 Tonnen, hier u. a. Material aus Erdaushub, aus Abbruch von Gebäuden und Außenanlagen, aus Grünschnitt und Rodungen, verwertet und entsorgt. Hierfür soll in der o. g. neuen 600 m² großen Halle eine Sieb- und Brechanlage vorgesehen werden.

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Geltungsbereich des am 02.07.1965 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Am gebackenen Stein“. Dieser setzt für den betreffenden Bereich eine landwirtschaftliche Nutzung fest, was der nun geplanten Nutzung entgegensteht. Deshalb sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben durch eine Überplanung des bestehenden Bebauungsplans in diesem Bereich geschaffen werden. Dieser sogenannte projektbezogene Angebotsbebauungsplan soll dort zukünftig ein Gewerbegebiet gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung festsetzen. Konkretere Planungen erfolgen im Laufe des Aufstellungsverfahrens. Die Planung wird von einem durch die Vorhabenträgerin zu beauftragendes, qualifiziertes Planungsbüro übernommen.

Dem Verfahren wird die Unterzeichnung eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin vorangestellt. Der Vertrag klärt im Wesentlichen die Übernahme der Kosten, die im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens anfallen. Die Kostenübernahme erfolgt demnach vollständig durch die Vorhabenträgerin, da die Aufstellung des Bebauungsplans primär in ihrem eigenen Interesse erfolgt und deshalb die damit verbundenen Kosten nicht von der Allgemeinheit getragen werden können. Bezüglich der Erschließung des Grundstücks ist zu einem späteren Zeitpunkt ein separater Erschließungsvertrag zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin abzuschließen. Die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages verpflichtet die Stadt ausdrücklich nicht zu einem Satzungsbeschluss. Sie bleibt in der Abwägung der Belange und in ihrer Entscheidung zum Satzungsbeschluss ungebunden.

Vorläufige Planskizzen, inklusive des vorläufigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen bei. Konkretere Planungen, unter anderem auch zur Erschließung und zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf und sind nicht Teil dieser Beschlussvorlage.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Steffen Wernard
Bürgermeister

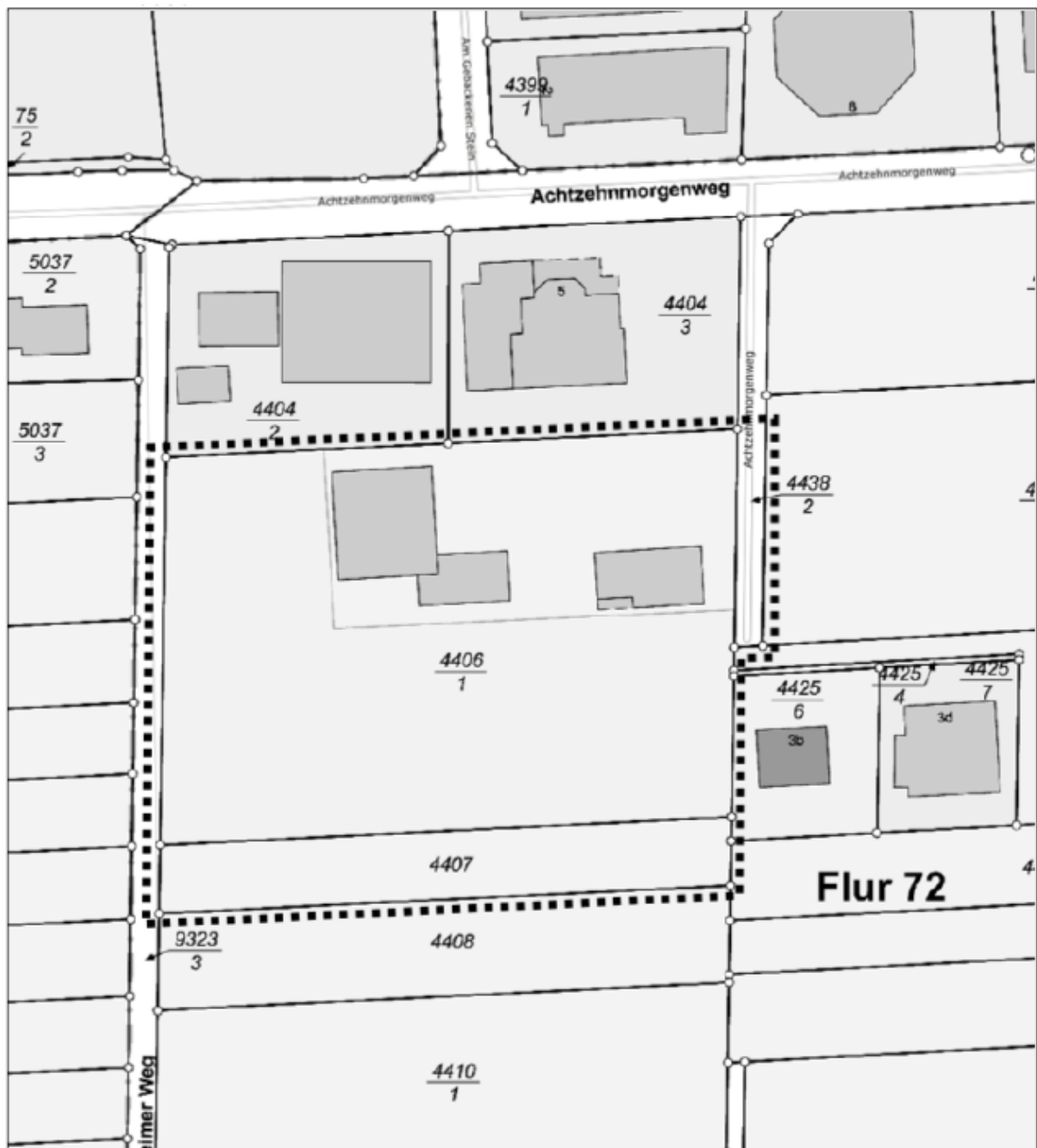
Gabriele Pöhlmann
Amtsleitung Bauamt

Natalie Hinz
Sachbearbeitung

Anlage(n):

- (1) Vorläufiger Geltungsbereich des Bebauungsplans
- (2) Vorläufige Entwurfsskizze
- (3) Schwarzplan mit Eintragung des Vorhabens

Anlage 1: Vorläufiger Geltungsbereich des Bebauungsplans

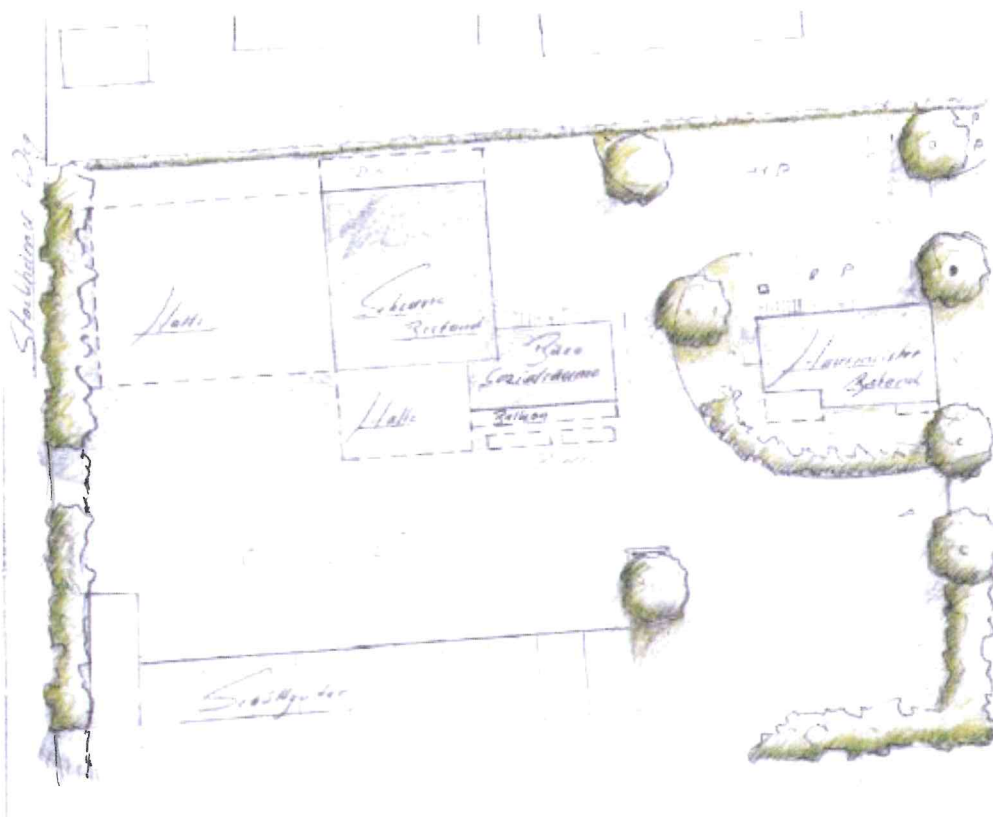


R 466145

Datum: 11.11.2022 **Maßstab:** 1 : 1000

Notiz: 049 - Geltungsbereich Bebauungsplan

Anlage 2: Vorläufige Entwurfsskizze



Anlage 3: Schwarzplan mit Eintragung des Vorhabens



Bauamt

Datum	Drucksache Nr.:
16.12.2022	XI/135-2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	09.01.2023	(kein Text vorhanden)
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	24.01.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023	
Ortsbeirat Wilhelmsdorf	31.01.2023	
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2023	

Bauleitplanung der Stadt Usingen Überplanung des schwebend unwirksamen Bebauungsplans „Im Herrngarten“, Wilhelmsdorf (Flur 1, Flurstücke 80, 82, 84/1, 84/3 und 84/4)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

I: Die Aufstellung eines projektbezogenen Bebauungsplans für den Bereich des schwebend unwirksamen Bebauungsplans "Im Herrngarten" nach § 2 Abs. 1 BauGB.

II: Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte nach dem BauGB einzuleiten und mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag und einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Sachdarstellung:

Der Bereich des Bebauungsplans „Im Herrngarten“, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 02.08.1997, soll neu überplant werden. Dies hat folgenden Hintergrund:

Herr Graf zu Solms Laubach hat das Grundstück bei einer Zwangsversteigerung erworben und die USI-Grundstücksgesellschaft mbH gegründet, welche offiziell als Eigentümer auftritt. Er hat eine eigene Holzbaufirma „Graf Solms Holzbau GmbH & Co KG“. Diese ist spezialisiert auf Holzhäuser im Schwedenstil und verwendet Holz aus heimischen Wäldern. Die Idee der Gesellschaft ist es eine nachhaltige Holzhaussiedlung im Bereich des Bebauungsplans „Im Herrngarten“, südöstlich der Ortslage von Wilhelmsdorf zu errichten (Anlage 1).

Geplant ist die ausschließliche Errichtung von Miethäusern, welche im Eigentum der Grundstücksgesellschaft verbleiben. Es sollen Einfamilienhäuser im schwedischen Stil mit maximal 2 Vollgeschossen einschließlich Dachgeschoss (EG + DG) für insgesamt ca. 140 Einwohner entstehen. Diese Zahl ist bereits durch den Abwasserverband geprüft, welcher im Bebauungsplanverfahren ohnehin nochmal angehört wird.

Ebenfalls wird eine Durchmischung der Altersstruktur im neu entstehenden Quartier erwartet. Dadurch ergeben sich voraussichtlich auch neue Bedarfe. Diesen könnte durch eine Art Sozialzentrum beispielsweise mit Errichtung einer Kindertagesstätte und daran angegliederter Tagesbetreuungsmöglichkeiten für Senioren und eventuell einem kleinen Nahversorger Rechnung getragen werden. Dies sind zunächst Ideen, ein detailliertes Konzept muss noch erarbeitet werden. Ein ähnliches Wohnkonzept wurde/ wird unter gleicher Feder bereits in Grünberg und Ranstadt umgesetzt.

Der bestehende Bebauungsplan „Im Herrngarten“ weist aber sowohl einen formellen als auch einen materiellen Mangel auf. Der Plan ist am 08.09.1997 und somit erst nach Bekanntmachung vom 02.08.1997 ausgefertigt worden. Die Ausfertigung muss aber zwingend vor der Bekanntmachung erfolgen. Dieser Mangel könnte grundsätzlich durch erneute Bekanntmachung (§214 Abs. 4 BauGB) geheilt werden. Die sogenannte Normenkotrollfrist von 1 Jahr, innerhalb derer ein Verfahren zur Rechtsüberprüfung des Bebauungsplans durch das Verwaltungsgericht angestoßen werden kann, beginnt dann erneut.

Allerdings liegt neben dem formellen Mangel auch ein materieller Mangel vor. Gemäß der in der Legende enthaltenen Planzeichen sollen Straßenverkehrsflächen mit einer gepunkteten Fläche festgesetzt sein. Solche sind im Plan jedoch nicht enthalten. Vielmehr sind stattdessen nur Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ ersichtlich. Kurzum, die vorgesehenen Straßen sind als Parkplätze dargestellt. Damit fehlt es den Grundstücken an einer öffentlichen Erschließung (Anlage 2).

Um für den Bereich eine sichere Planungsgrundlage zu schaffen und das geplante Vorhaben der USI-Grundstücksgesellschaft mbH umsetzen zu können, muss der alte Bebauungsplan „Im Herrngarten“ neu überplant werden. Für die Regelung der Kostenübernahme und weitere das Bauleitplanverfahren betreffende Modalitäten ist der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags nach §11 BauGB erforderlich. Das Verfahren soll jeweils zur Hälfte von Grundstücksgesellschaft und Stadt getragen werden, da der Eigentümer bei Ersteigerung der Grundstücke von einem rechtswirksamen Bebauungsplan ausging und die Entwicklung des neuen Wohnquartiers mit den angedachten Gemeinbedarfsbereichen (Kita, Tagespflege, Dorfladen) auch der Allgemeinheit dient. Bezüglich der Erschließung des Grundstücks ist ein separater Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Usingen und der USI-Grundstücksgesellschaft mbH abzuschließen. Die Unterzeichnung der Verträge verpflichtet die Stadt ausdrücklich nicht zu einem Satzungsbeschluss. Sie bleibt in der Abwägung der Belange und in ihrer Entscheidung zum Satzungsbeschluss ungebunden.

Aus den genannten Gründen wird die Neuaufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich des bestehenden Bebauungsplans „Im Herrngarten“ beschlossen und damit einhergehend der Magistrat ermächtigt die notwendigen Verträge zu beschließen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

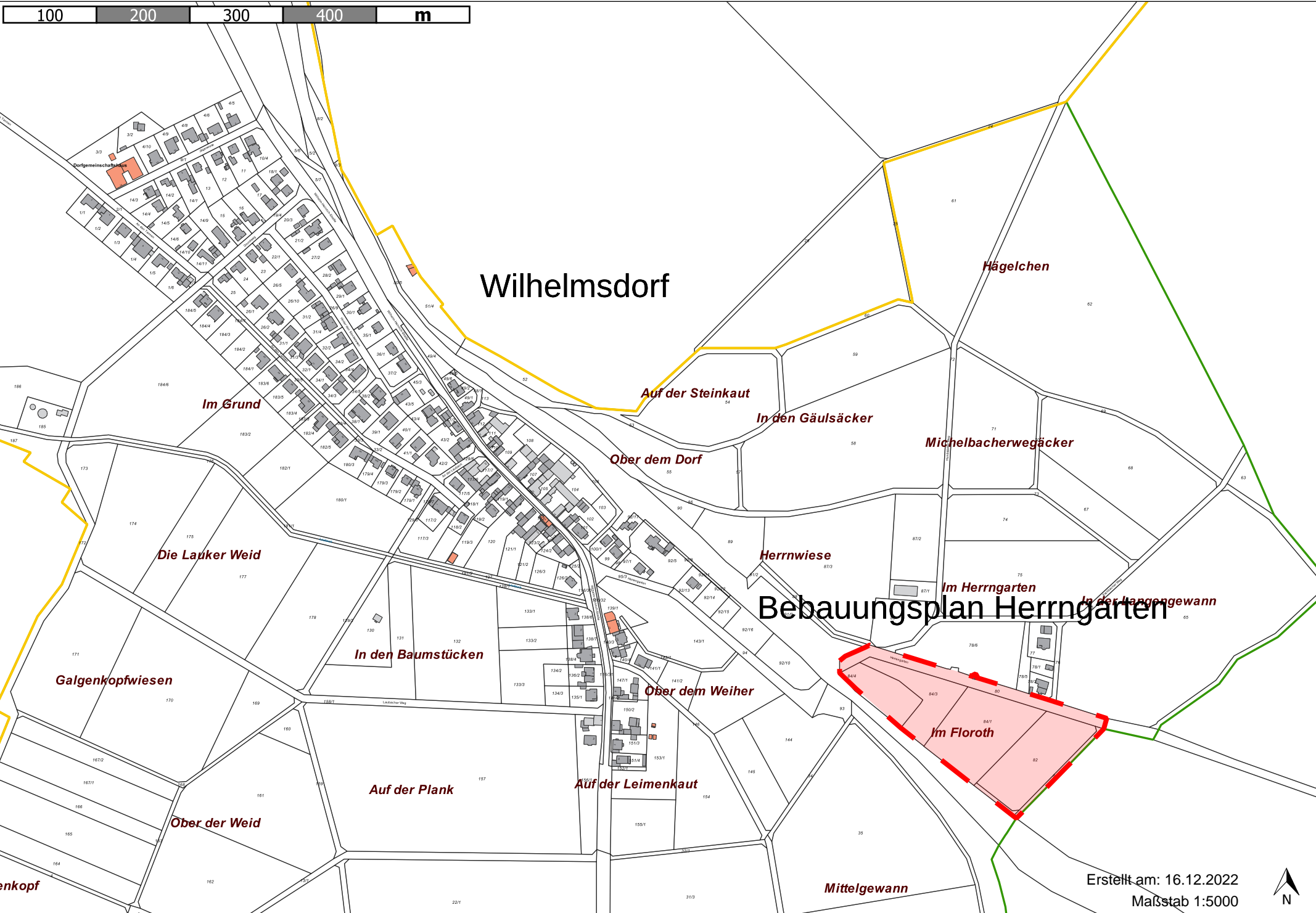
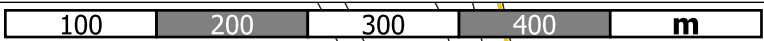
Steffen Wernard
Bürgermeister

Gabriele Pöhlmann
Amtsleitung Bauamt

Jenny Hofmann
Sachbearbeitung

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Lageplan Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplans
- (2) Anlage 2 Bebauungsplan Im Herrngarten von 1997

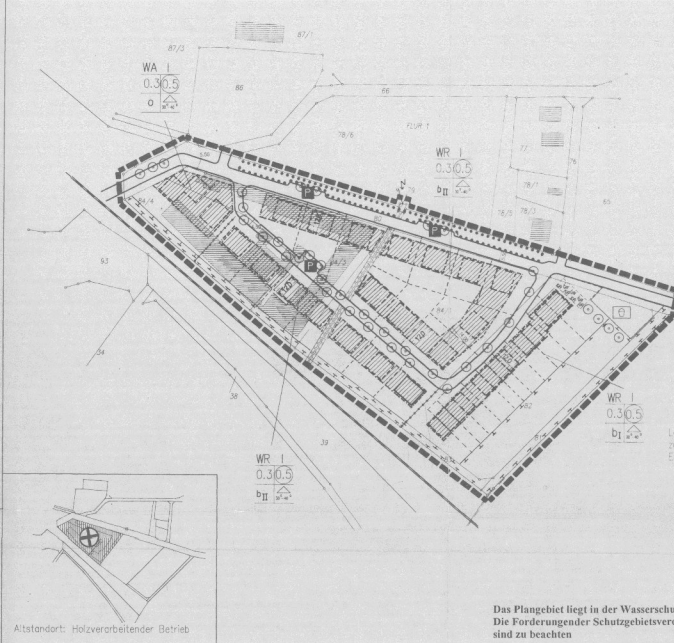


Wilhelmstadt

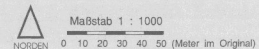
Bebauungsplan Herrngarten

Erstellt am: 16.12.2022
Maßstab 1:5000



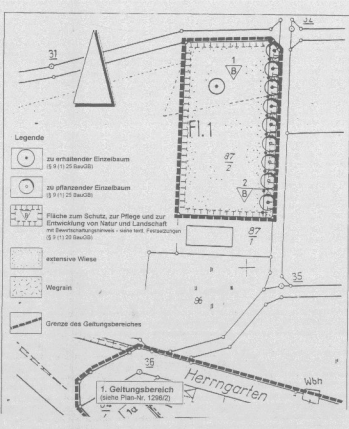


Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIA die Forderungen der Schutzgebietsverordnung v. 24.6.1987 sind zu beachten



ZEICHENERKLÄRUNG

- #### A. Festsetzungen gemäß §9 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §1 bis §11, §16, §22 BauVO)
- WA** Allgemeines Wohngebiet, §4 BauVO
 - a** offene Bauweise, §2 Abs.3 BauVO
 - b** beschränkte Bauweise, §2 Abs.4 BauVO
 - NV** Zahl der Vollgeschosse als Höhenmaß, §20 BauVO
 - GR 24** Grundflächenzahl, §19 BauVO
 - G** Geschossflächenzahl, §20 BauVO
 - Baugrenzen** (§§ Abs. 1 Nr.2 BauGB, und §23 BauVO)
 - — — — — Baugrenze, §27 Abs.3 BauVO
- Verkehrsfächen (§§ Abs. 1 Nr.11)**
- — — — — Straßenverkehrsflächen, §9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 - — — — — Straßenbegrenzungslinie außer gerichteten Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung, §9 Abs.1 Nr.11
 - — — — — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - P** Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche §9 Abs.1 Nr.11 BauGB
 - Go** Umprägung von Flächen für Gärten, §9 Abs.1 Nr.4 BauGB
 - — — — — Private Grünfläche, §9 Abs.1 Nr.15
 - — — — — Öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung Spielplatz, §9 Abs.1 Nr.22 BauGB



Textuelle Festsetzungen

- #### A. Planungsrechtliche Festsetzungen
- WA** Allgemeines Wohngebiet
 - Die gemäß §4 Abs.3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe sind nicht zulässig.
 - WR** Reines Wohngebiet
 - Die gemäß §3 Abs.3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe sind nicht zulässig.

Bauweise

Für die mit „besonderer Bauweise I“ bezeichneten Flächen wird gemäß §22 Abs.4 BauVO festgelegt, daß nur Einzelhäuser mit einer Frontlänge (Länge der Fassadeprojektion auf die Straßenbegrenzungslinie) von max. 26 Metern zulässig sind. Für die mit „besonderer Bauweise II“ bezeichneten Flächen wird gemäß §22 Abs.4 BauVO festgelegt, daß nur Einzelhäuser mit einer Frontlänge (Länge der Fassadeprojektion auf die Straßenbegrenzungslinie) von max. 12 Metern zulässig sind.

Bei jedem Grundstück dürfen für Zufahrten, Zugänge und Stellplätze max. 5 Meter Frontlänge der Grundstückskante, gemessen entlang der Straße, genutzt werden.

Die Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen sind gem. §20 Abs. 3 BauVO mit zur GFZ anzurechnen.

Gemäß §19 Abs. 4 BauVO ist eine Überschreitung der Grundflächengröße nicht zulässig. Es wird weiterhin festgesetzt, daß die nicht überbaubare Grundflächenfläche zu max. 45% mit versapigten Oberflächenermaterialien (wasserundurchlässige Bauteile wie Pflaster, Beton, Asphalt etc.) und Baulichkeiten (Nebenanlagen) bebaut werden darf.

Die maximal zulässige Firsthöhe wird im Geltungsbereich auf 6 Meter über Straßenebene, gemessen in der Mitte der Grundstücksgrenze entlang der Straßenbegrenzungslinie, festgesetzt.

Drempel bis zu einer Höhe von 0,80 Meter sind zulässig.

Nebenanlagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmen bilden Garagen und Stellplätze. Diese sind nur in direktem Anschluß an die Erschließungsstraßen zulässig.

B. Gestalterische Festsetzungen

Dachgauben sind nur zulässig, wenn sie 50% der Traufhöhe je Gebäudeseite nicht überschreiten.

Dachneingänge sind unzulässig. Dachüberstände dürfen jegebelsmäßig nur 0,3 Meter betragen. Die Dachneigung darf nur mit naturrotierten Dachpfannen oder begrünt ausgeführt werden.

Garageneingänge sind nur als geneigte Dächer mit mind. 30 Grad Dachneigung zulässig. Die Dachneigung ist in dem gleichen Material wie das zugehörige Hauptgebäude auszuführen.

Als Einfriedigungen sind nur Laubecken mit innenliegenden Spannrahmen zulässig. Einfriedigungen in der rückwärtigen Grundstücksteil sind nicht zulässig.

Freiflächengestaltung

Mind. 50% der nicht überbauten Grundstückskante sind mit einer ständigen Vegetationsdecke anzulegen und zu unterhalten. Dazu soll eine mind. 35% Gehölzfußlänge aus Arten der Auswahlliste enthalten sein. Je Grundstück ist mindestens eine Fläche von 1,5 Quadratmeter und je Baum eine Fläche von 10 Quadratmeter dabei rechnerisch zugrunde zu legen. Die Festsetzungen anzupflanzenden Einzelbäume können mit sinnerweiterter Verwendung.

Bei ebenerdig angeordneten Parkflächen ist je drei Stellplätze ein großartiger Laubbaum gemäß der Pflanzliste zu pflanzen und zu pflegen.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§§ Abs. 1 Nr.20,23 BauGB)

- — — — — Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Strüdheden für Begrünungen und für die Einleitung von Bäumen, Sträuchern und Geissträuchern (§§ Abs. 1 Nr.20,23 BauGB)
- Anpflanzung von Einzelbäumen

- #### B. Sonstige Pflanzzeichen
- — — — — Vorhandene Bebauung
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - — — — — Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - — — — — Umgrenzung der überlängten Geltungsbereichs, §9 Abs.7 BauGB

C. Landschaftsplanerische Festsetzungen

Fläche für Anpflanzungen

Entsprechend der Darstellung im Plan sind durchgängige dreireihige Gehölzanzahlungen aus allen Arten der Auswahlliste anzulegen und im Bestand zu unterhalten; der Pflanzabstand beträgt 1 Meter.

Zusätzlicher Pflanzstreifen entlang der Bahn und dem Waldrand

Im Plangebiet ist entlang des Bahnrandes und des Waldrandes ein mind. 5 Meter breiter Pflanzstreifen auf den privaten Grundstücken anzulegen. Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, und mit standortgerechten Gehölzen gemäß der Pflanzliste zu versetzen und zu pflegen.

Anpflanzen von Einzelbäumen

Entsprechend der Darstellung im Plan sind Laubbäume aus Arten der Auswahlliste anzupflanzen und zu unterhalten. Von dem im Plan dargestellten Standort kann bis zu 5 Meter seitlich parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche, abgewichen werden. Auf jedem Grundstück sind mind. 2 Laubbäume aus Arten der Auswahlliste anzupflanzen und zu unterhalten. Soweit der Standort der Bäume im Plan nicht zeichnerisch dargestellt ist, kann dieser frei gewählt werden.

Dachflächenwasser

Die Dachflächenwasser sind in einer Zisterne zu sammeln, je nach Bodenverhältnissen zu versickern oder als Brauchwasser, z.B. zur Gartenbewässerung zu benutzen. Ein Überlauf mit Anschluß an den Kanal ist zulässig.

Pflanzliste

Bäume:	Sträucher:	Halstümpel:	hochstämmige Obstbäume:
acer campestre	cornus sanguinea	hastulapfel	
acer pseudoplatanus	cornus mas	kornelrösche	
betula verrucosa	cordylis arvensis	hasel	
salix caprea	cotanagene monogyna	weißdorn	
tilia platyphyllos	crataegus monogyna	lipoblatt	
crataegus laevis	linaria cathartica	heckelrösche	
maus communis	prunella spinosa	schubert	
salix alba	rhamnus nigra	wilder rosehügel	
prunus padalis	vitifolium latifolium	samborn	
ceratonia perulosa	hippocrepis emmorrhoidis	hunderrose	
sorbus aucuparia	maus venosa	hundertkronen (gelb)	
sorbus torminalis	supperum europaeum	seidelbäum (gelb)	
ebanus	dalrymple mezerium		
linde	sowie	hochstämmige Obstbäume	
kastanie			
mandarine			
weißdorn			
rosen (rot)			

Verfahrensvermerke

- Planunterlagen**
Die Planunterlagenlage wurde unter Zugrundelegung der Flurkarte hergestellt.
- Ursingen, den 08.09.97
- Aufstellungbescheid**
des Aufstellungsbeschlusses am 13.03.97 in der Fassung vom 08.09.97.
- Ursingen, den 08.09.97
- Bekanntmachung**
des Aufstellungsbeschlusses am 13.03.97 in der Fassung vom 08.09.97.
- Ursingen, den 08.09.97
- Bürgerbeteiligung**
zur Entschreibung des Vorgesamtens von 804/93 bis 804/95. Eine Bürgerversammlung fand am 08.09.97 statt.
- Ursingen, den 08.09.97
- Verzichte Beteiligung der Trägerhoff**
Belange mit Schreiben vom 03.03.97.
- Ursingen, den 08.09.97
- Bekanntmachung**
1. Offentl. der Zeit vom 19.06.95 bis 28.07.95 in der Fassung vom 08.09.97.
- Ursingen, den 08.09.97
- Bekanntmachung**
1. Offentl. der Zeit vom 19.06.95 bis 28.07.95 in der Fassung vom 08.09.97.
- Ursingen, den 08.09.97
- Bekanntmachung**
1. Offentl. der Zeit vom 19.06.95 bis 28.07.95 in der Fassung vom 08.09.97.
- Ursingen, den 08.09.97

Satzungsbescheid

durch die Stadteverordnetenversammlung am 21.07.97 beschlossen.

Ursingen, den 08.09.97

Verzichte Beteiligung der Trägerhoff

Belange mit Schreiben vom 03.03.97.

Ursingen, den 08.09.97

Bekanntmachung

1. Offentl. der Zeit vom 19.06.95 bis 28.07.95 in der Fassung vom 08.09.97.

Ursingen, den 08.09.97

Hinweise

Wenden bei Erdatbeiten Bodenerkmalmer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenversenkungen und Fundamenten entdeckt sind diese nach §20 HDtGG unverzüglich den zuständigen Dienststellen des Landesamtes für Denkmalpflege zu melden. Die Funde und Fundamente sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Wird die im Plan dargestellte 20xAV-Kabeltrasse als Freileitung ausgeführt, so ist beidseitig ein 9 Meter breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Auf den Flurstücken 84/3 und 84/4 befindet sich ein Altstandort (ehem Holzverarbeitender Betrieb).

Verstärkung von den in §14 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verkehrs- und Formvorschriften können nach § 21a (2) Inhalt innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwagung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Bauvorschriften vor Erlichgebung der Bauzulassung geltend gemacht werden, der Sachverhalt, der die Verstärkung oder die Mängel begründet soll zu darlegen, nach Ablauf dieser Frist sind die genannten Verstärkungen unbefught. Auf die Vorschriften des §4 Abs.3 Satz 1 und 2 und des §4 Abs.4 BauGB über die Hergebrachte Geltendmachung etwaiger Erbschaftsgegenstände für ergründete Vermögensgegenstände durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen der Erbschaftsgegenstände und die Verjährung.

STADT USNGEN

Bebauungsplan Im Herrngarten

Wilhelmsdorf

Gemarkung Wilhelmsdorf Flur 1

Stand April 1997

RECHTSGRUNDLAGEN

In der zur Zeit des Inkrafttretens gültigen Fassung

BauGB, BauVO, PlanZVO, Wohnungsbaurechtliche Gesetz, HGO, HBO mit Erläub. Hm, Verordnung über die Aufnahme von auf Landrecht beruhenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen, GVB1.1.S.102



Datum	Drucksache Nr.:
21.04.2022	XI/56-2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	09.01.2023	(kein Text vorhanden)
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen	25.01.2023	(kein Text vorhanden)
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023	
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2023	(kein Text vorhanden)
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen	08.03.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023	
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2023	

Anpassung der Betreuungsentgelte der betreuten Grundschulen Usingen Außerplanmäßige Ausgabe betreute Grundschulen Usingen für 2022

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Betreuungsentgelte der betreuten Grundschulen Usingen zum 01.08.2023 wird beschlossen.

Diese ändern sich wie folgt:

07.30-13.30 von mtl. € 40,- auf mtl. € 60,-

07.30-14.00 von mtl. € 45,- auf mtl. € 65,-

07.30-15.00 von mtl. € 100,- auf mtl. € 140,-

07.30-17.00 von mtl. € 140,- auf mtl. € 190,-

In den Folgejahren wird eine jährliche Steigerung analog der prozentualen Erhöhung der Kindertagesstätten vorgenommen.

Die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. € 97.277,39 für das HHJ 2022 wird gem. §100 HGO genehmigt. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushaltes.

Sachdarstellung:

Anpassung der Betreuungsentgelte der betreuten Grundschulen Usingen

Die Umstrukturierung der KIT GmbH des Hochtaunuskreises hat zu erheblichen Kostensteigerungen geführt. So wurde in 2021 eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dadurch wurde der Betrieb der KIT GmbH nicht mehr durch den Hochtaunuskreis „mitorganisiert“, sondern mit eigenem Personal organisiert.

Für die rund 700 MitarbeiterInnen wurden 9,5 Vollzeitstellen geschaffen. Seit April 2021 gibt es eine hauptamtliche Geschäftsführung. Durch den in 2020 gegründeten Betriebsrat wurden alle MitarbeiterInnen analog des TVÖD eingruppiert.

Insgesamt entstanden Kostensteigerungen, nur für den geschaffenen Overhead, von € 141.000 in 2019 auf € 181.000 in 2020 auf € 496.000 in 2021 und € 683.000 in 2022.

Die Kosten der Schülerbetreuung stiegen im genannten Zeitraum von € 7.840.700 in 2019 auf € 10.401.300 in 2022.

Diese Änderungen und die damit verbundenen Kostensteigerungen wurden weder der Stadt Usingen, noch anderen Kommunen im Hochtaunuskreis mitgeteilt. Erfahren haben wir diese Entwicklung durch eine Nachzahlung in 2022 für die betreuten Grundschulen Usingen und Eschbach von insgesamt € 97.277,39.

Darüber hinaus ist bereits jetzt für 2023 eine weitere Kostensteigerung von rund 20% angekündigt. Auf dieser Grundlage ist aus Sicht der Verwaltung eine Anpassung der Kostenbeiträge für Eltern unumgänglich. Die letzte Erhöhung der Kostenbeiträge erfolgte in 2012 und liegt nunmehr 10 Jahre zurück.

Aus diesem Grunde wurden Vergleichszahlen anderer Kommunen im HTK ermittelt, um die Höhe der Elternbeiträge zu ermitteln. Vorab muss gesagt werden, dass die Schulen, die am „Pakt für den Nachmittag“ teilnehmen weitaus geringere Kosten haben, da hier die Landesförderungen entsprechend höher ausfallen.

Außerdem stehen alle anderen Kommunen ebenso vor der Erhöhung der Beiträge, haben hierzu aber noch keine konkreten Planungen. Lediglich Grävenwiesbach plant eine zeitnahe Anpassung. Neu-Anspach plant eine Erhöhung, analog der prozentualen Steigerung im Kindertagesstätten Bereich.

Im Vergleich zu anderen Kommunen (siehe Tabelle) sind die Kostenbeiträge der Stadt Usingen am niedrigsten. Lediglich bei der 07:30-17:00 Uhr Betreuung sind zwei Kommunen günstiger.

Betreuungsmodul	Usingen	Glashütten	Grävenwiesbach	Grävenwiesbach-Neu	Weilrod	Neu-Anspach	Schmitten	Königstein
07:30-13:30	40,00 €		48,00 €	75,00 €	40,00 €	52,00 €	45,00 €	50,00 €
07:30-14:00	45,00 €	96,00 €						80,00 €
07:30-15:00	100,00 €	140,00 €				115,00 €		165,00 €
07:30-15:30			174,00 €	187,00 €				
07:30-16:00		165,00 €					165,00 €	140,00 €
07:30-17:00	140,00 €		186,00 €	201,00 €	130,00 €	138,00 €		190,00 €

Basierend auf diesem Vergleich und der erheblichen Kostensteigerungen für die Stadt Usingen auch im kommenden Jahr, wird vorgeschlagen, die Kostenbeiträge wie folgt anzupassen:

07.30-13.30 von mtl. € 40,- auf mtl. € 60,-
 07.30-14.00 von mtl. € 45,- auf mtl. € 65,-
 07.30-15.00 von mtl. € 100,- auf mtl. € 140,-
 07.30-17.00 von mtl. € 140,- auf mtl. € 190,-

Darüber hinaus sollte, analog zu den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Lebenshaltungskosten und der Steigerungen im Tarif der Beschäftigten erfolgen.

Außerplanmäßige Ausgabe betreute Grundschule:

Im Zuge der Erweiterung der betreuten Grundschule der Astrid-Lindgren-Schule um eine Gruppe im Jahr 2020 waren die dafür notwendigen Mittel nicht im Doppelhaushalt 2021 vorgesehen. Aus

diesem Grunde wurde Seitens der Stadt Usingen vorsorglich die Abschlagszahlung in 2021 entsprechend erhöht, um eine mögliche Nachzahlung zu vermeiden. (siehe XI/164-2021)
Die nun in 2022 für 2021 in Rechnung gestellte Abrechnung sieht dennoch eine Nachzahlung in Höhe von € 97.277,39 vor. Die Gründe sind neben der Erweiterung um eine Gruppe analog der Begründung für die „Anpassung der Betreuungsentgelte der betreuten Grundschulen Usingen“.

Somit beläuft sich der Gesamtzuschuss der Stadt Usingen für beide betreuten Grundschulen auf insgesamt € 370.277,39 für das Jahr 2021.

Die Gesamtkosten der betreuten Grundschulen belaufen sich auf € 580.488,07 vor Abzug der Einnahmen von Eltern in Höhe von € 202.541,30 und Landeszuschüssen in Höhe von € 7.669,38.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Reiner Greve
Amtsleitung Kultur und
Soziales

Reiner Greve
Sachbearbeitung

Anlage(n):

(1) Darstellung Kostenentwicklung OVH und Schülerbetreuung



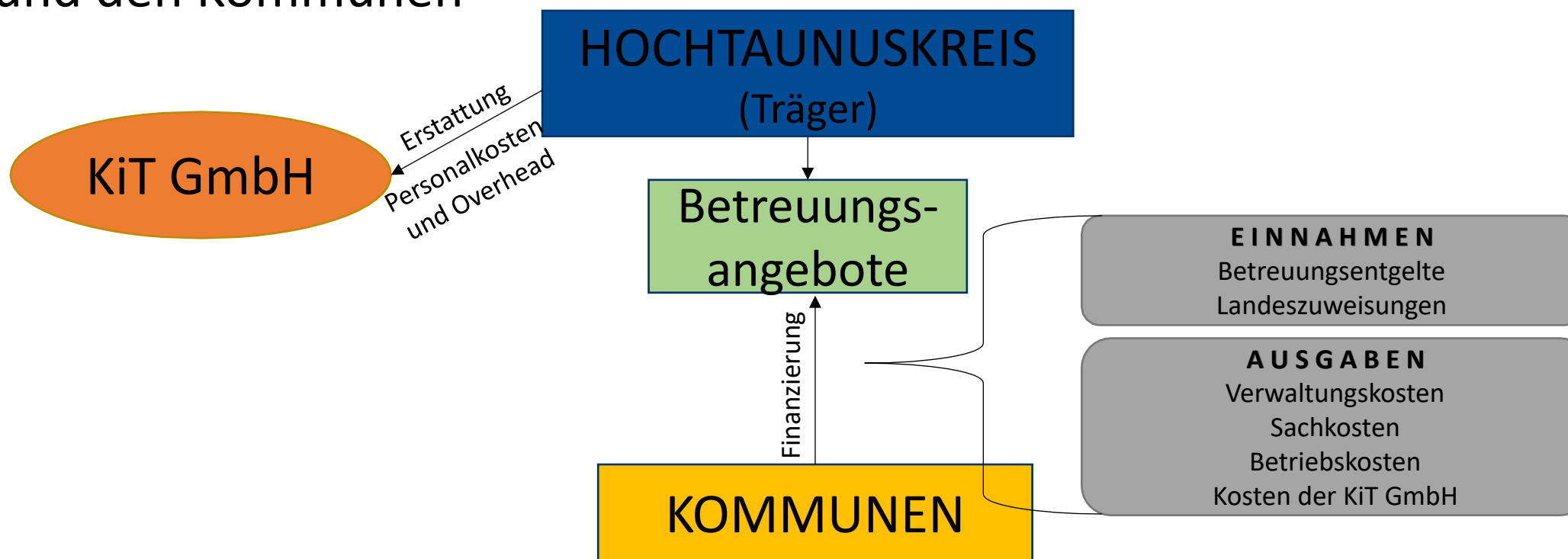
Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH

Entwicklung der Kosten 2018-2023

für die Bereiche Verwaltung und Schülerbetreuung

Auftragsverhältnis der KiT GmbH

- Die KiT GmbH ist als Dienstleister für den Hochtaunuskreis tätig
- Verwaltungsvereinbarungen bestehen zwischen dem Hochtaunuskreis und den Kommunen



Überblick KiT GmbH

- Die KiT GmbH ist eine gemeinnützige GmbH – ein sogenannter Tendenzbetrieb
- Keine Gewinnerzielungsabsicht – aber Notwendigkeit der Kostendeckung
- Jahresergebnis 2021 – bei einem Umsatz (Erträge und Aufwendungen) in Höhe von 15 Millionen – Überschuss von 63.000 Euro (= 0,4 %)
- Monatliche Personalkosten von über 1 Million = nur mit Abschlägen zu finanzieren
- Tarifungebunden – keine Anwendung eines Tarifvertrages – aber Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz

Überblick Aufgaben der KiT GmbH

- **3 Aufgabenbereiche:**

Betreuungsangebote an den Schulen, Teilhabe/Integrationshilfe, Kindertagesstätten

- **Personal:**

Über 700 Mitarbeiter/innen = hohe Fluktuation = Personalgewinnung, Einstellungsverfahren, Vertragliche Abwicklung

- **Steuerung der Aufgabenwahrnehmung vor Ort:**

pädagogische Fachberatung, Personaleinsatz, regionale Leitungstreffen der Betreuungseinrichtungen, Problemlösungen, Krisenmanagement bei krankheitsbedingtem Personalmangel

- **Finanzen:**

Budgetplanung, Rechnungswesen / Abrechnung der Leistungen

Um diese Aufgaben erledigen zu können, wird ein entsprechender Verwaltungsbereich - Geschäftsstelle - benötigt

Ursachen Kostensteigerung 2018-2023

- Erhöhung der Mitarbeiterzahl in der Geschäftsstelle auf 13 Personen (Stand Ende 2022), zusammen 9,5 VZ für die Verwaltung einer Mitarbeiterzahl von über 700 Beschäftigten
- Hauptamtliche Geschäftsführung ab April 2021, Wechsel der Geschäftsführung zum Januar 2022
- Gründung des Betriebsrates im Jahr 2020 mit Freistellung von Personal, regelmäßige Betriebsversammlungen
- Anmietung von Büroräumen für die Geschäftsstelle und den Betriebsrat, gestiegene Mietneben- und Betriebskosten
- gesteigener Bedarf an Fortbildung und Rechtsberatung
- Einführung eines Jobtickets für alle Mitarbeiter/innen im Juni 2022
- Allgemeine Kostensteigerungen für 2022 und 2023
- vertragliche Bindung der B. A. D. GmbH als Dienstleister für betriebliche Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit ab 2023

Kostenbereiche Verwaltung

- **Personalkosten:**

Lohn/Gehalt, Sozialabgaben, Stellenanzeigen, Jobticket, weitere Personalmaßnahmen

- **Miete / Betriebskosten:**

Miete Büroräume und Parkplätze, Mietnebenkosten, Betriebskosten

- **Sachkosten:**

Büro- und Verbrauchsmaterial, Abschreibungen, Fort- und Weiterbildung, Rechtsberatung, Betriebsversammlung, Bankgebühren, Gerichtskosten, Steuer- und Wirtschaftsprüfung, Beirat, Versicherungen, Veröffentlichungen, Personalkostenerstattungen, Kosten für Gesundheitsvorsorge und Arbeitsschutz

Die Overheadkosten werden auf die verschiedenen Arbeitsbereiche verteilt. Die Umlage erfolgt in einem festgelegten, internen Verfahren (fachliche Zuordnung und pro Mitarbeiter/in)

Entwicklung der Kosten Verwaltung (Overhead)

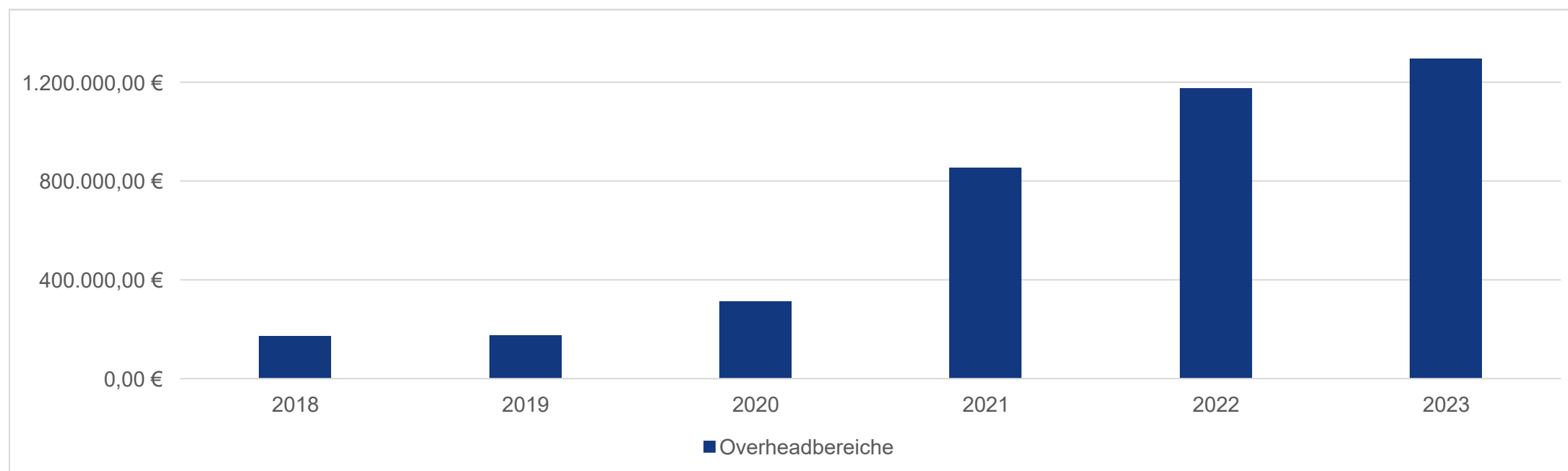
Overheadbereiche	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
Personalkosten	80.900,00 €	92.400,00 €	163.100,00 €	482.000,00 €	614.400,00 €	712.200,00 €
Miete / Betriebskosten	0,00 €	1.100,00 €	11.300,00 €	129.700,00 €	128.000,00 €	129.000,00 €
Sachkosten	139.300,00 €	141.600,00 €	185.100,00 €	297.500,00 €	459.800,00 €	455.100,00 €
Summe Ausgaben	220.200,00 €	235.100,00 €	359.500,00 €	909.200,00 €	1.202.200,00 €	1.296.300,00 €
Summe Einnahmen	48.200,00 €	58.800,00 €	48.200,00 €	56.800,00 €	28.300,00 €	2.700,00 €
Overheadkosten	172.000,00 €	176.300,00 €	311.300,00 €	852.400,00 €	1.173.900,00 €	1.293.600,00 €

Prozentuale Entwicklung	100%	103%	181%	496%	683%	752%
Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	-	3%	77%	174%	38%	10%

Hinweis: In den ersten Jahren wurden die Verwaltungsaufgaben einschließlich Geschäftsführung durch Kreisbedienstete wahrgenommen

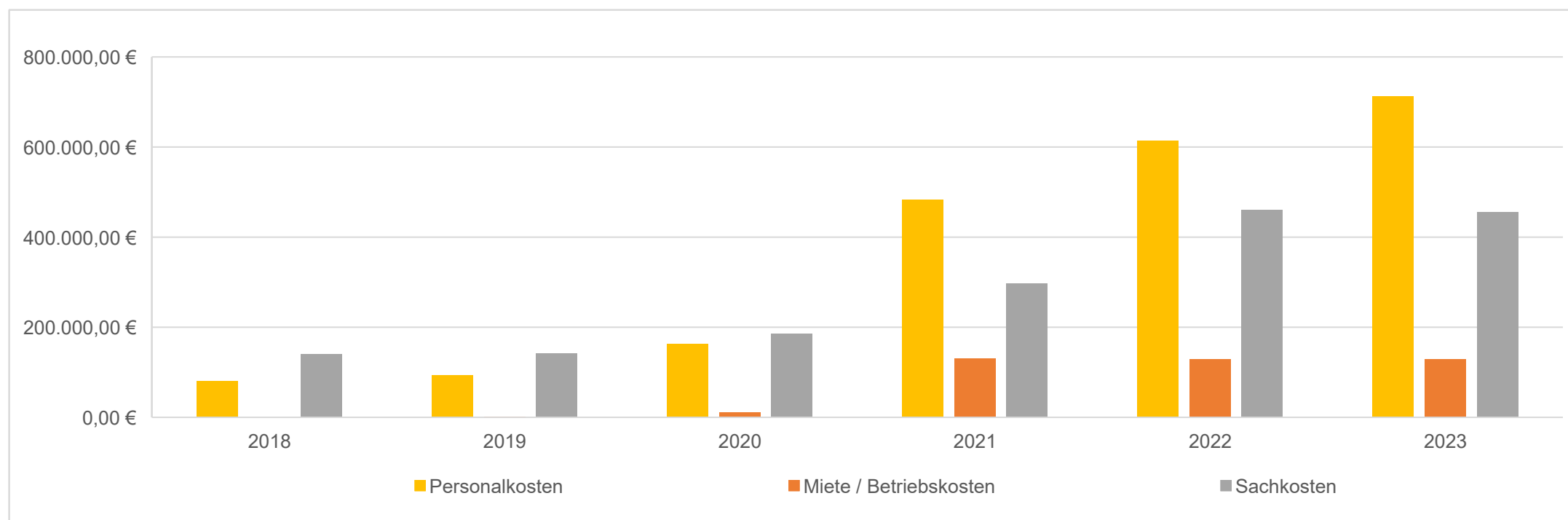
* Planung für 2022 und 2023 |
Stand November 2022

Entwicklung Kosten Verwaltung



Zusammenfassung

Entwicklung Kosten Verwaltung



Entwicklung Kosten Personal

Personelle Probleme

- Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung – teils mehr Abgänge als Zugänge
- Einschränkungen bei der Kompetenz der Bewerber – wegen schlechter Bezahlung
- Stundenlöhne an der Mindestlohngrenze – vielfach rund 11 Euro
- Forderung des Betriebsrats seit dessen Gründung 2020
- Notwendigkeit der Einführung eines neuen Entgeltsystems

Daher Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Einführung eines neuen Entgeltsystems ab 01.07.2022

- mit Anwendung der Entgelttabellen des TVöD –VKA und TVöD VKA SuE
- mit Anwendung von Entgeltgruppen und Stufenzuordnung
- Anspruch auf die Sonderzahlung
- Anspruch auf die kommenden Tarifsteigerungen

Kostenbereiche Schülerbetreuung

- **Personalkosten:**

Lohn/Gehalt, Sozialabgaben, Stellenanzeigen, weitere Personalmaßnahmen

- **Sachkosten:**

Umlage Overheadkosten, Kosten für Zeitarbeitspersonal, Reisekosten, Fort- und Weiterbildung, Übernahme von Schulgeldern zur Qualifizierung des Personals, Personalkostenerstattungen, Kosten für Berufsbekleidung (Küchenpersonal)

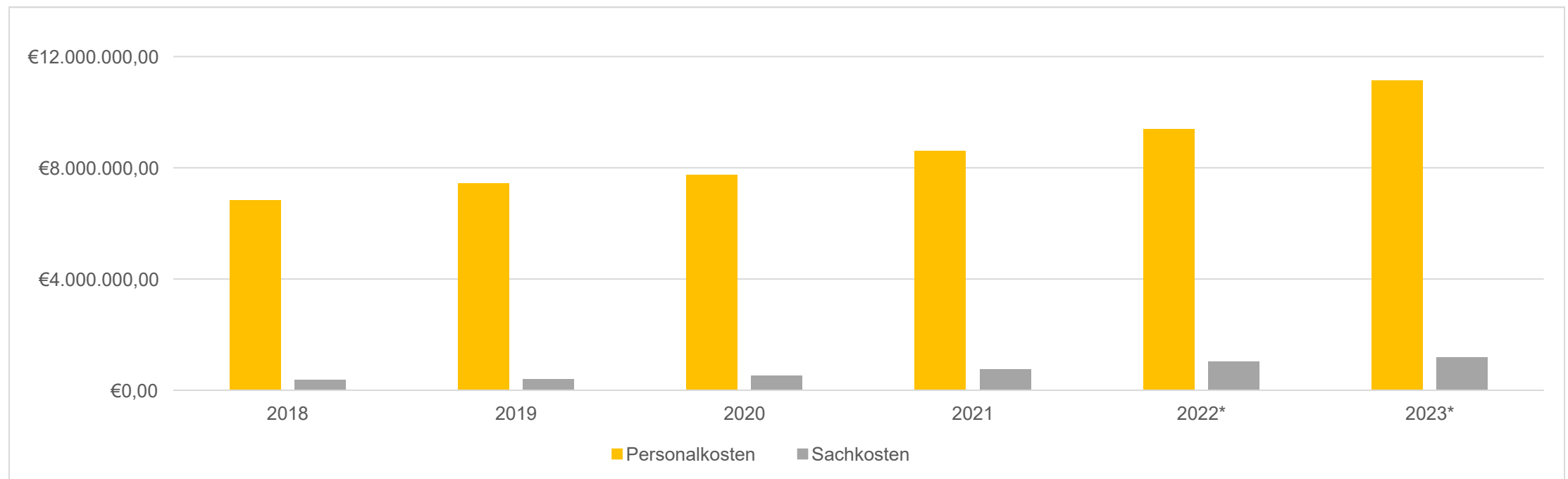
Entwicklung der Kosten Schülerbetreuung

Schülerbetreuung	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
Personalkosten	6.816.700,00 €	7.440.000,00 €	7.729.500,00 €	8.614.700,00 €	9.378.600,00 €	11.124.700,00 €
Sachkosten	377.800,00 €	400.700,00 €	523.700,00 €	747.600,00 €	1.022.700,00 €	1.176.800,00 €
Schülerbetreuung	7.194.500,00 €	7.840.700,00 €	8.253.200,00 €	9.362.300,00 €	10.401.300,00 €	12.301.500,00 €

Prozentuale Entwicklung	100%	109%	115%	130%	145%	171%
Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	-	9%	5%	13%	11%	18%

* Planung für 2022 und 2023 | Stand November 2022

Entwicklung Kosten Schülerbetreuung



Ausblick

- Die Kostensteigerungen bei den Overheadkosten werden sich in 2022 und 2023 im Vergleich zu 2021 fortsetzen
- Danach sind dann die gravierendsten Steigerungen abgeschlossen
- Für 2024 ist dann nur noch mit einer moderaten Kostensteigerung in Abhängigkeit von den Tarifabschlüssen und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zu rechnen

Freie Wähler Gemeinschaft Usingen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Christoph Holzbach
Wilhelmjstraße 1

61250 Usingen

05.02.2023

Änderungsantrag zum TOP 14 der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2023

Ergänzend zu der Erhöhung der Betreuungsentgelte für die Betreuten Grundschulen Usingen und Eschbach stellt die FWG Usingen den Antrag die Entgelte für die Ferienbetreuung in beiden Einrichtungen auf einen einheitlichen Betrag von 40,00 Euro pro Kind und Woche anzupassen.

Begründung:

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung fallen lt. den Betreuungsverträgen unterschiedliche Entgelte an. In Usingen werden 40,00 Euro + Essensgeld zusätzlich zu den monatlichen Entgelten fällig. In Eschbach fällt für die Ferienbetreuung der Betrag in Höhe von 67,00 Euro + Essensgeld an. Da die Entgelte für beide Einrichtungen ansonsten in gleicher Höhe, je nach Modul anfallen, sehen wir hier eine Ungleichbehandlung. Damit die Eltern nicht zusätzlich belastet werden, beantragen wir die Kosten für die Ferienbetreuung in Eschbach an die Beiträge von Usingen anzupassen.

Wir hoffen auf Ihre Zustimmung.

mit freundlichen Grüßen



Joachim Brötz
Fraktionsvorsitzender



CDU Fraktion
Usingen

USINGEN

SPD

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Christoph Holzbach

Usingen, den 06. März 2023

Betrifft: Gemeinsamer Änderungsantrag der CDU und SPD Fraktion zur
Beschlussvorlage XI/56-2022

Anpassung der Betreuungsentgelte der betreuten Grundschulen Usingen

Sehr geehrter Herr Dr. Holzbach,

wir beantragen den ursprünglichen Beschlussvorschlag zum Betreuungsentgelt wie folgt abzuändern und zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Betreuungsentgelte der betreuten Grundschulen in Usingen wird beschlossen. Diese erhöhen sich für die Betreuungszeiten wie folgt:

07.30-13.30 von derzeit € 40,- um jeweils € 10,- zum 1.8.2023 und zum 1.8.2024

07.30-14.00 von derzeit € 45,- um jeweils € 10,- zum 1.8.2023 und zum 1.8.2024

07.30-15.00 von derzeit € 100,- um jeweils € 20,- zum 1.8.2023 und zum 1.8.2024

07.30-17.00 von derzeit € 140,- um jeweils € 25,- zum 1.8.2023 und zum 1.8.2024

In den Folgejahren wird eine jährliche Steigerung analog der prozentualen Erhöhung der Kindertagesstätten vorgenommen.

Nach Einrichtung des Betreuungszentrum an der Astrid-Lindgren Schule erfolgt eine Vereinheitlichung aller Gebührensätze und Teilnahmebedingungen für die Usinger Grundschulen.

Beste Grüße

Alexander D. Jackson

CDU Fraktionsvorsitzender

Bernhard Müller

SPD Fraktionsvorsitzender

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
07.12.2022	XI/131-2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	09.01.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023	
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2023	

Genehmigung einer über/außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Den überplanmäßigen Ausgaben für die in der Sachdarstellung genannten Maßnahmen wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Im Rahmen vorbereitender Jahresabschlussarbeiten wurden die Budgets 2022 überprüft. Bei folgenden Kostenstellen gibt es Mittelüberschreitungen, die nicht im Rahmen der jeweiligen Deckungskreise gedeckt werden können:

Bei folgenden Kostenstellen gibt es Mittelüberschreitungen:

- 06111249 Mensa CWS um 12.665,75 €
Die Überschreitung beruht auf einer höheren Betriebskostenabrechnung.
- 03122100 Maßnahmen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung um 78.020,00 €
Im laufenden Haushaltsjahr 2020 wurden die Buchungen im Bereich Ordnungsamt umgestellt, sodass nun alle Erträge und Aufwendungen vollständig in Neu-Anspach gebucht werden. Der Planansatz wurde aufgrund dieser Buchungsumstellung zu gering geplant, da sich hier fälschlicherweise nur an der IKZ-Abrechnung 2020 und nicht an der Gesamtsumme, die Usingen im Rahmen der IKZ tragen muss, orientiert wurde.

Die drei folgenden Kostenbereiche finden sich an verschiedenen Stellen des Haushalts wieder, sodass nicht nur eine Kostenstelle, sondern die Sachkonten in Summe betrachtet werden:

- 6172010 EDV um 55.438,78 €
Die Kosten für die EDV (größtenteils Ekom) sind aufgrund der Einmalkosten im Rahmen des Rechenzentrumwechsels über Plan.
- 6051000, 6052000, 6054000, 6055000 Energiekosten um 41.759,18 €
Die Energiekosten sind aufgrund der Inflation höher ausgefallen als geplant.
- 6173000 Fremdreinigung um 16.809,78 €
Die Kosten für Fremdreinigung sind aufgrund der Inflation höher ausgefallen als geplant.

Die überplanmäßige Ausgabe ist dringend notwendig sowie unaufschiebbar, da es sich um finanzielle Leistungen handelt, zu denen die Stadt Usingen vertraglich verpflichtet ist und die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist.

Kostenstelle	Sachkonto	Geplanter Ansatz	Aktueller Stand	ÜPL/APL
06111249	7122000	40.160,00 €	52.825,75 €	12.665,75 €
03122100	7172010	190.780,00 €	268.800,00 €	78.020,00 €

Bereich	Sachkonto	Geplanter Ansatz	Aktueller Stand	ÜPL/APL
EDV	6172010	477.283,00 €	532.721,78 €	55.438,78 €
Energiekosten	6051000	467.775,00 €	509.534,18 €	41.759,18 €
	6052000			
	6054000			
	6055000			
Fremd- reinigung	6173000	199.050,00 €	215.859,78 €	16.809,78 €

Die Deckung erfolgt durch höhere Steuereinnahmen.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Kim Windhager
Sachbearbeitung

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
21.12.2022	XI/138-2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	09.01.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023	
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2023	

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, den Beteiligungsbericht der Stadt Usingen für das Wirtschaftsjahr 2021 zu beschließen.

Sachdarstellung:

Die Stadt Usingen ist gemäß des § 123a der Hessischen Gemeindeordnung dazu verpflichtet, einen Beteiligungsbericht für jedes Geschäftsjahr zu erstellen.

Mit dem beigefügten Beteiligungsbericht soll die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanziellen Situationen und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2021.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a der Hessischen Gemeindeordnung sind in einem Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Usingen mit mindestens 20% unmittelbar beteiligt ist, darzustellen.

Im Geschäftsjahr 2021 bestanden folgende Beteiligungen der Stadt Usingen:

- Gemeinnütziger Wohnungsbau
- Wasserbeschaffungsverband Usingen
- Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf
- Abwasserverband Oberes Usatal

Des Weiteren sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Usingen in dem Beteiligungsbericht aufgeführt.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Nach der Beschlussfassung wird der Bericht öffentlich im Rathaus ausgelegt und auch auf der Homepage der Stadt Usingen veröffentlicht.

Steffen Wernard
Bürgermeister

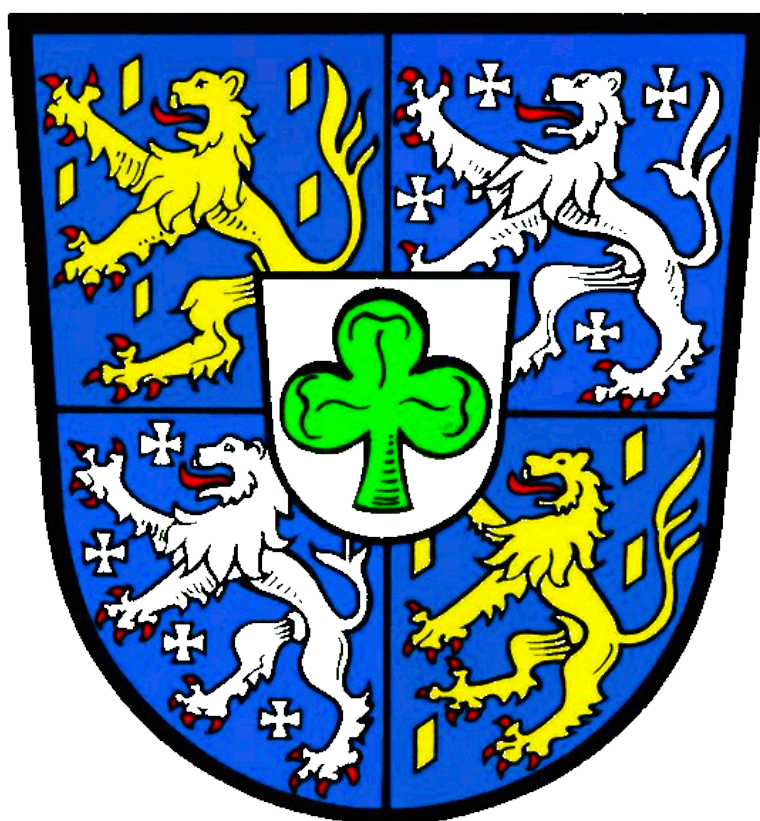
Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Kim Windhager
Sachbearbeitung

Anlage(n):

(1) Beteiligungsbericht Stadt Usingen 2021

Der Magistrat der Stadt Usingen



Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Beteiligungsbericht	5
2.1	Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde	5
2.2	Begriff der Beteiligung.....	5
2.3	Voraussetzungen einer Beteiligung.....	5
2.4	Ziele des Beteiligungsberichts	6
3.	Rechts- und Organisationsformen	7
3.1	Öffentlich-rechtlich	7
3.1.1	Regiebetrieb	7
3.1.2	Eigenbetrieb	7
3.1.3	Zweckverband	7
3.1.4	Wasser- und Bodenverband	7
3.2	Privatrechtlich	8
3.2.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	8
4.	Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien	8
5.	Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune	9
6.	Prüfung der Jahresabschlüsse	10
6.1	Gesellschaften	10
6.2	Eigenbetriebe	10
6.3	Gewinnabführung.....	11
7.	Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO	11
7.1	Grundlagen des Unternehmens	11
7.2	Bilanz, GuV und Cashflow	11
7.3	Unternehmensverlauf und –entwicklung	11
7.4	Kennzahlen und Controlling	11
8.	Begriffsbestimmungen im Einzelnen.....	12
9.	Kennzahlen	14
10.	Beteiligungen der Stadt Usingen im Überblick.....	16
10.1	Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis Usingen.....	17
10.1.1	Bilanz 2021 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	19
10.1.2	G+V 2021 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	20
10.1.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2021 der Gemeinnützigen	21
Wohnungsbau GmbH	21	
10.1.4	Aussichten/Chancen/Risiken	22

10.2	Wasserbeschaffungsverband Usingen	24
10.2.1	Bilanz 2021 des WBV Usingen	26
10.2.2	G+V 2021 des WBV Usingen	27
10.2.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2021 des WBV Usingen	28
10.2.4	Aussichten/Chancen/Risiken	29
10.3	Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf	31
10.3.1	Bilanz 2021 des WBV Wilhelmsdorf	33
10.3.2	G+V 2021 des WBV Wilhelmsdorf	34
10.3.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2021 des WBV Wilhelmsdorf	35
10.4	Abwasserverband Oberes Usatal	36
10.4.1	Bilanz 2021 des AWV Oberes Usatal	38
10.4.2	G+V 2021 des AWV Oberes Usatal	39
10.4.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2021 des AWV Oberes Usatal	40
10.4.4	Aussichten/Chancen/Risiken	41
11.	Gesamtabschluss	43
12.	Weitere Träger- oder Mitgliedschaften	44
13.	Beteiligungscontrolling	45
14.	Impressum	46

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnen, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks unserer einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelne Darstellung der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2021.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Usingen mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Zusätzlich sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Usingen ergänzt worden.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über den Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich bekannt gegeben und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Gerne können Sie ihn auch online unter: www.usingen.de aufrufen.

Wir hoffen Ihnen einen informativen Überblick über das Beteiligungsmanagement der Stadt Usingen vermitteln zu können.

Usingen im Dezember 2022

Steffen Wernard

Bürgermeister

2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend.

2.2 Begriff der Beteiligung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB versteht man unter Beteiligungen Anteile am Stammkapital an anderen Unternehmen. Diese sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen dienen.

2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach § 121 HGO darf sich die Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigungen nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Für Tätigkeiten, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, gilt die zuletzt genannte Einschränkung nicht.

Tätigkeiten zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, sowie Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung und zur Deckung des Eigenbedarfs, gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

2.4 Ziele des Beteiligungsberichts

Gemäß § 123a HGO ist die Kommune verpflichtet einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht soll der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde geben und ist jährlich zu erstellen. Die Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen in geeigneter Form zu unterrichten und berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen.

3. Rechts- und Organisationsformen

3.1 Öffentlich-rechtlich

3.1.1 *Regiebetrieb*

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/ Haushaltswirtschaft.

3.1.2 *Eigenbetrieb*

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebsatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

3.1.3 *Zweckverband*

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Vorstand als Verwaltungsbehörde und die Versammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Versammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.

3.1.4 *Wasser- und Bodenverband*

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

3.2 Privatrechtlich

3.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftsführung übernimmt die gesetzliche Vertretung der GmbH.

Die Gesellschafter haften mit ihren Einlagen, die in der Summe das Stammkapital ergeben. Die GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter selbst.

4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Bürger an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsaufgaben den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

Ein Beteiligungsmanagement hat die Stadt nicht eingerichtet. Teile einer solchen Organisationseinheit zu erfüllenden Aufgaben werden durch die Kämmerei wahrgenommen. Dies erscheint angesichts der geringen finanziellen Bedeutung der städtischen Beteiligungen auch angemessen.

5. Unterrichts- und Prüfungsrecht der Kommune

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i. V. m. § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht,

1. das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auf Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen und Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung der Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und diese zum Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

6.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

6.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 5 Nr. 11 EigbG i. V. m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Der Eigenbetrieb unterliegt neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe, sofern vorhanden, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

6.3 Gewinnabführung

Die wirtschaftlichen Unternehmen einer Gemeinde sind nach § 121 HGO so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Die Erträge eines Unternehmens sollen jedoch mindestens

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zum Vermögenserhalt des Unternehmens sowie für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen.

Nach § 19 EigbG beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes. Der Jahresgewinn soll in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden. Dies ist in der Vergangenheit bisher nicht geschehen, da eine Gewinnausschüttung eine Körperschaftssteuerpflichtung nach sich zieht. Dies ist mit den Belangen der Stadt abzuwägen.

7. Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe sowie die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH werden ab Punkt 10 des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur. Die verschiedenen gesetzlichen Förderungen gemäß § 123 a HGO wurden aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

7.1 Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzung nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

7.2 Bilanz, GuV und Cashflow

Die Tabellen geben die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigen somit die Finanzlage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

7.3 Unternehmensverlauf und –entwicklung

Die zu erwartende Entwicklung mit Chancen und Risiken der jeweiligen Unternehmen wird dort dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2021 und zu diesem Zeitpunkt geschätzten Entwicklungen für 2022.

7.4 Kennzahlen und Controlling

Die Kennzahlen aller Beteiligungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen

Abschreibungen:

Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

Aktiva:

Summe der Vermögensgegenstände.

Anlagevermögen:

Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die diesem langfristig dienen sollen (z. B. Gebäude, Fuhrpark usw.).

Aufwendungen:

Wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) innerhalb einer Periode.

Außerordentliches Ergebnis:

Besteht aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die im Einzelfall erheblich sind, wirtschaftlich andere Perioden betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen.

Betriebsergebnis:

Entspricht i.d.R. dem ordentlichen Ergebnis und zeigt auf, ob das Unternehmen auf seinem Aufgabengebiet erfolgreich war oder nicht.

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage):

Sie ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zu erstellen und zeigt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Eigenkapital:

Zusammenfassung aller eigenen Mittel eines Unternehmens, z. B. eingebrachtes Kapital von Gesellschaftern bzw. Eigentümern einer Unternehmung, Jahresgewinn oder -verlust des Vorjahres.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Ist das Ergebnis aus der Verrechnung von Betriebs- und Finanzergebnis.

Ertrag:

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) einer Periode.

Finanzergebnis:

Erfasst die Salden der Beteiligungs- oder sonstigen Finanzvermögen eines Unternehmens.

Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage):

Dient der Ermittlung des Unternehmenserfolges, zeigt alle Erträge und Aufwendungen und die Zusammensetzung des Ergebnisses auf.

Gewinn-/Verlustvortrag:

Summe der Jahresergebnisse aus den Vorjahren.

Jahresergebnis:

Ist das Ergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis nach Berücksichtigung von Steuern.

Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

Liquidität:

Fähigkeit des Unternehmens, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Passiva:

Summe der Finanzierungsmittel.

Rückstellungen:

Sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar ihrem Grunde nach feststehen, aber nicht in ihrer Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit (z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskosten). Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahresergebnisses.

Umlaufvermögen:

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (insbesondere Vorräte, Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände).

Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach sicher sind.

9. Kennzahlen

Kennzahlen sind ein Instrument der betriebswirtschaftlichen Analyse und dienen in erster Linie der Unterstützung der eigenen effizienten Betriebsführung. Sie sollen den Leser/innen eine grobe Beurteilung der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens ermöglichen. Kennzahlen sind nur bedingt als Vergleichswert zu anderen Betrieben verwendbar, da die Basiswerte und die Struktur der Unternehmen weitgehend identisch sein müssen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Anlagenintensität

$$\text{Anlagenintensität des Anlagevermögens} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen bilden das gesamte Anlagevermögen. Durch die oben genannte Kennzahl kann der Anteil der wesentlichen Vermögensposten am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erkannt werden. Daraus ersichtlich ist der wirtschaftliche Einsatz der Anlagegüter. Ist die Anlagenintensität hoch wird i.d.R. ein hoher Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital verlangt.

Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über Finanzierungsstruktur der Kommune und beurteilt die Kreditwürdigkeit. Hieran kann man sehen, welcher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel (historischer Besitz) finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger und sicherer ist das Unternehmen vor äußeren Einflüssen (z.B. Kapitalmarkt). Zumal Banken immer mehr dazu übergehen, die Eigenkapitalquote einer Kommune zu prüfen, bevor Kreditverträge angeboten werden. Haushaltsdefizite verringern das Eigenkapital.

Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Eigenkapitalrentabilität (kurz: EKR, auch: Eigenkapitalrendite, Unternehmerrentabilität) dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Je öfter Kredite aufgenommen werden, desto höher ist der Verschuldungsgrad. Allerdings ist es dann umso schwerer neue Kredite aufzunehmen und auch das Risiko steigt. Unternehmen empfiehlt man, dass das Fremdkapital maximal doppelt so hoch ist wie das Eigenkapital. Dies wird man in einer Kommune so nicht finden, dennoch sollte der Verschuldungsgrad nicht zu hoch sein. Das Fremdkapital definieren wir aus der Summe aller Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis} \times 100}{\text{Umsatz}}$$

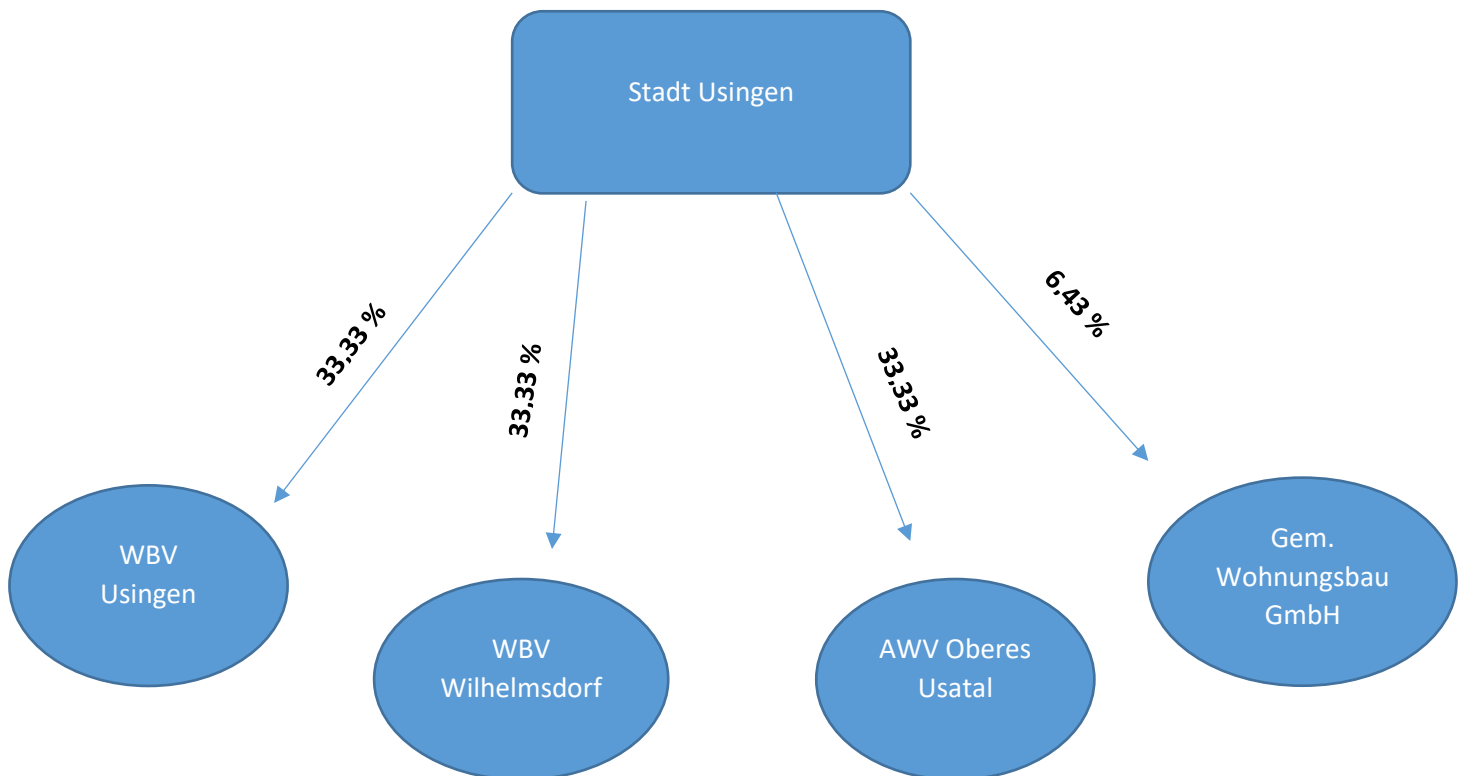
Die Umsatzrentabilität bzw. Umsatzrendite berechnet sich als Formel dadurch, dass der Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) durch den Umsatz dividiert wird.

Die in Prozent ausgedrückte Umsatzrentabilität ist ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens, da sie das, was vom Umsatz nach Abzug der Aufwendungen übrigbleibt – den Gewinn – ins Verhältnis zu dem Umsatz setzt.

10. Beteiligungen der Stadt Usingen im Überblick

Die Stadt Usingen beteiligt sich an

- der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH mit 6,43 %
- Wasserbeschaffungsverband Usingen 33,33 %
- Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf 33,33 %
- Abwasserverband Oberes Usatal 33,33 %



10.1 Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis Usingen

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2021

Gründung:

1949

Anschrift:

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH

Weilburger Str. 5

61250 Usingen

Telefon 06081-6883000

Internet: www.wohnungsbau-usingen.de

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung dient als Zweck der Gesellschaft. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Eigenheime und Eigentumswohnungen werden errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet.

Anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur können durch die Gesellschaft übernommen werden, Grundstücke können erworben, belastet und veräußert werden. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können bereitgestellt werden. Sonstige Geschäfte dürfen durch die Gesellschaft betrieben werden, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienen.

Stammkapital:

966.689,33 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Hochtaunuskreis	200.221,90 €	20,71%
Stadt Usingen	62.121,96 €	6,43 %
Stadt Neu-Anspach	289.646,85 €	29,96 %
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44 €	12,87 %
Gemeinde Schmitten	97.145,46 €	10,05 %
Gemeinde Weilrod	84.976,71 €	8,79 %
Gemeinde Wehrheim	83.995,03 €	8,69 %
Gemeinde Waldems	<u>20.809,58 €</u>	<u>2,15 %</u>
	963.365,93 €	99,65 %
Eigene Anteile	<u>3.323,40 €</u>	<u>0,35 %</u>
	966.689,33 €	100 %

Geschäftsführer:

Harald Seel, bis 30.04.2021 (hauptamtlich)
Karsten Valentin (hauptamtlich)
Steffen Wernard (nebenamtlich)
Uwe Fink (nebenamtlich)

Aufsichtsrat:

Ulrich Krebs, Vorsitzender	(Landrat des Hochtaunuskreises)
Roland Seel, stv. Vorsitzender	(Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)
Götz Esser, Schriftführer	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Marcus Kinkel (bis 09.02.2021)	(Bürgermeister der Gemeinde Schmitten)
Gregor Sommer	(Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim)
Markus Hies	(Bürgermeister der Gemeinde Waldems)
Gerhard Liese (bis 10.11.2021)	(Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen)
Thomas Pauli	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Julia Krügers (ab 10.02.2021)	(Bürgermeisterin der Gemeinde Schmitten)
Dr. Christoph Holzbach (ab 11.11.2021)	(Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen)

Prüfungsausschuss:

Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Marcus Kinkel (bis 09.02.2021)

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Dementsprechend verzichtet die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis Usingen auf diese Angabe.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich um ein wirtschaftliches Unternehmen, das (deutlich) vor dem 01.04.2004 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Es muss daher nicht geprüft werden, ob ein privater Dritter die Aufgabe nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen könnte.

Der öffentliche Zweck liegt in einer sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung. Die Schaffung von „bezahlbaren Wohnraum“ ist vor allem im Ballungsraum „Rhein-Main“ eine allgemeingültige Forderung, der die Gesellschaft mit der Bereitstellung von günstigen Mietobjekten nachkommt. Die hohe Auslastung der Mietobjekte ist ein Indiz für ein angemessenes Verhältnis. Der Ausnahmestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen für ein wirtschaftliches Tätigwerden sind daher erfüllt.

10.1.1 Bilanz 2021 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Bilanz Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
Sachanlagen		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	19.948.552,75 €	20.587.906,75 €
Grundstücke mit anderen Bauten	424.278,20 €	447.843,20 €
Grundstücke ohne Bauten	937.255,26 €	0,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	63.013,00 €	74.058,00 €
Anlagen im Bau	13.706.723,51 €	6.217.790,17 €
Bauvorbereitungskosten	981.230,29 €	15.449,85 €
Geleistete Anzahlungen		
Finanzanlagen		
Anderer Finanzanlagen	300,00 €	300,00 €
Umlaufvermögen		
Unfertige Leistungen	1.548.909,78 €	1.458.205,19 €
Anderer Vorräte	170.493,00 €	176.474,84 €
Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen a. Vermietung	60.560,37 €	40.502,39 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	841,83 €	510,00 €
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	21.177,09 €	5.102,87 €
Sonstige Vermögensgegenstände	33.351,52 €	87.919,68 €
Flüssige Mittel		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	242.886,79 €	103.205,81 €
Bilanzsumme	38.139.573,39 €	29.215.268,75 €

Bilanz Passiva	31.12.2021	31.12.2020
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	966.689,33 €	966.689,33 €
Nennbetrag eigene Anteile	-3.323,40 €	-3.323,40 €
Gewinnrücklagen		
Gesellschaftsvertragl. Rücklagen	483.344,67 €	483.344,67 €
Bauerneuerungsrücklage	3.586.357,28 €	3.648.271,59 €
Anderer Gewinnrücklagen	611.341,44 €	611.341,44 €
Jahresüberschuss	159.796,93 €	61.914,31 €
Rückstellung		
Steuerrückstellungen	10.000,00 €	10.000,00 €
Sonstige Rückstellungen	68.620,00 €	53.118,16 €
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.504.932,49 €	20.788.151,23 €
Erhaltene Auszahlungen	1.675.670,99 €	1.787.679,87 €
Verbindlichkeiten aus Vermietung	34.403,06 €	37.633,77 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	954.524,54 €	723.678,37 €
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	27.559,99 €	101.755,62 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	8.263,83 €
Rechnungsabgrenzungsposten	59.656,07 €	60.578,58 €
Bilanzsumme	38.139.573,39 €	29.215.268,75 €

10.1.2 G+V 2021 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2021	31.12.2020
Umsatzerlöse		
aus der Hausbewirtschaftung	4.827.439,32 €	4.799.575,48 €
aus Betreuungstätigkeit	1.725,00 €	1.860,00 €
Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen	90.704,59 €	23.468,15 €
Sonstige betriebliche Erträge	32.228,84 €	12.688,55 €
Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	- 2.851.313,56 €	- 3.220.521,24 €
Rohergebnis	2.100.784,19 €	1.617.070,94 €
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	- 396.264,16 €	- 313.490,83 €
soziale Abgaben	- 101.962,30 €	- 85.243,26 €
davon für Altersversorgung	(19.721,18 €)	(20.894,21€)
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 688.356,93 €	- 614.156,14 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 276.935,85 €	- 255.676,96 €
Erträge aus Finanzanlagen	15,00 €	12,00 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 367.370,92 €	- 299.717,83 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00 €	0,25 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	269.909,03 €	48.798,17 €
Sonstige Steuern	- 110.112,10 €	- 110.712,48 €
Jahresüberschuss	159.796,93 €	61.914,31 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der umfangreichen Gewinnrücklagen in der Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht. Eine Gewinnabführung ist jedoch gegen eine sich daraus ergebende Körperschaftssteuerpflicht abzuwägen.

10.1.3 *Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2021 der Gemeinnützigen
Wohnungsbau GmbH*

	Finanzlage	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Jahresüberschuss	159,8	-61,9	221,7
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	688,4	614,2	74,2
+	Zunahme der Rückstellungen	15,5	-17,8	33,3
-	Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-66,6	-18,9	-47,7
+	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind	29,5	501,4	471,9
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	0,3	-0,3
+	Zinsaufwendungen/Zinserträge	367,4	299,7	67,7
+/-	Ertragsteueraufwand/ -ertrag	0,0	0,0	0,0
-/+	Ertragsteuerzahlungen	0,0	0,0	0,0
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.194,0	1.317,0	-123,0
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,0	0,0	0,0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-9.406,4	-5.918,1	-3.488,3
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-9.406,4	-5.918,1	-3.488,3
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	9.271,3	5.241,3	4.030,0
-	Auszahlungen aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-541,7	-566,4	24,7
-	Auszahlungen der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen	0,0	-38,5	38,5
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	0,0	0,0	0,0
-	Gezahlte Zinsen	-367,4	-299,7	-67,7
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	8.362,2	4.336,7	4.025,5
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	149,8	-264,4	414,2
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	93,1	357,5	-264,4
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	242,9	93,1	149,8
	Jahres-Cashflow	848,2	552,3	295,9

10.1.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Eventuell auftretende Risiken können mit der Geschäftsführung aufgrund der gut überschaubaren Größe des Unternehmens direkt kommuniziert werden.

Durch die ständigen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden weiterhin die Chancen einer guten und nachhaltigen Vermietbarkeit gesehen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2022 stellt sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens positiv dar.

Investitionen an und in unserem Immobilienbestand können in ausreichendem Maß durchgeführt werden, wobei der Sanierungsbedarf bedingt durch die höhere Mieterfluktuation den Anteil an substanzverbesserten Maßnahmen reduziert.

Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung 2021 betragen 4.827.439,32 € und der Planansatz für 2022 beträgt 5.560.000,00 € bei Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen für 2021 von 2.851.313,56 € und einem Planansatz für 2022 von 3.452.000,00 €. Es wird im Planansatz für 2022 ein Jahresfehlbetrag von 121.245 € erwartet. Die Liquidität ist sichergestellt. Das Risikomanagementsystem obliegt einer zeitnahen Beobachtung, die Kostenentwicklung wird monatlich überprüft und gegebenenfalls nachjustiert. Die Wohnungswechsel werden auch in Zukunft dazu genutzt, die Wohnungen grundlegend zu renovieren. Die eingeschlagene Unternehmenspolitik der Expansion ist nach Einschätzung der Geschäftsführung, ohne erkennbare bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen sukzessive fortzuführen.

Der Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 49 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 52 Stellplätzen in der Urseler Straße 35 in Bad Homburg v.d.H. ist Anfang 2022 fertiggestellt worden. Die Übergabe und Inbetriebnahme fand im Februar 2022 statt, die Vermietung begann am 01.03.2022. Aufgrund von Lieferengpässen von Baumaterial trat ein zeitlicher Verzug von 2 Monaten ein. Dies hatte Baukostensteigerungen in Höhe von 750.000 € zu Folge. Insgesamt hat sich der Baupreis, neben den Baupreissteigerungen aufgrund von Mehrleistungen für Infrastruktur und Zusatzausstattungen um 1,1 Mio. € erhöht. Die Mehrkosten wurden in der Mietpreisgestaltung berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren alle Wohnungen vermietet.

Mit der Bebauung des ehemaligen Klinikgeländes in der Hattsteiner Allee in Usingen wird ein weiteres Wohnbauprojekt mit 56 Wohnungen umgesetzt. Das Baugrundstück wurde im März 2021 vom Hochtaunuskreis erworben. Der Bauvertrag wurde im Juli 2021 abgeschlossen. Durch Einhaltung des energetischen Standards „KfW 55ee“ konnte eine Förderung in Höhe von 1,528 Mio. € erfolgreich beantragt werden. Hier konnte durch die „ee-Variante“ gegenüber der geplanten Förderung von 1 Mio. € (KfW 55) eine signifikante Steigerung der Förderquote ohne zusätzliche Investitionen erreicht werden. Diese Förderung kommt der Mietzinsbildung zu Gute.

Die Corona-Pandemie wirkt sich neben dem betrieblichen Mehraufwand bei den Mitarbeitern, auch weiterhin auf das Vermietungsgeschäft aus, Mietrückstände und erhöhte Mieterwechsel sind erkennbar. Die Auswirkungen für das Geschäftsjahr 2022 werden genau analysiert. Die Kommunikation mit den Mietern wurde auf die hygienischen Vorgaben der Corona Pandemie angepasst, es wurde u. a. ein Onlineportal zum Bewerberverfahren eingeführt, weitere Digitalisierungsschritte haben im Geschäftsjahr 2021 begonnen und sind für die folgenden Jahre

geplant. Ein Mehraufwand z. B. an Telefonaten, Email- und Schriftverkehr ist hierdurch zu verzeichnen, welcher stets zeitnah abzuarbeiten ist.

Im Bereich der Verwaltung wurde eine zusätzliche Stelle (zunächst 25 Stunden/Woche) besetzt. Aufgrund der weiter ansteigenden Bautätigkeit um den Wohnungsnotstand zu reduzieren ist eine weitere Stelle (Bauingenieur) geschaffen worden. Es konnte ein neuer MA verpflichtet werden. Er hat seine Tätigkeit zum 01.01.2022 aufgenommen.

Für die Zukunft wird sich die Gesellschaft sowohl im Bereich der baulichen Instandhaltung, insbesondere der energetischen Sanierung, als auch mit dem Schaffen von neuem Wohnraum den Anforderungen an die steigende Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum stellen.

Die Umstellung auf regenerative Energieträger in unseren Bestandsimmobilien hat bereits begonnen und wird in den nächsten Jahren sukzessive fortgeführt. Nach einem konstanten Wohnungsbestand für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 und 2021 wurde das beschriebene Großprojekt in Bad Homburg in 2022 vermietet. Dies bedeutet ein Zuwachs von 49 Wohnungen. Für 2023 sind weitere 56 Wohneinheiten in Usingen geplant. Damit ist für die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis der Wachstumstrend gesichert.

10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2021

Gründung:

1956

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Der Verband hat die Aufgaben das für die Verbandsmitglieder erforderliche Trink- und Brauchwasser aus eigenen Gewinnungsanlagen und durch Fremdwasserbezug zu beschaffen und zu liefern sowie zu diesem Zweck die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen. Er hat etwa erforderliche Verträge zur Sicherstellung des Fremdwasserbezuges abzuschließen sowie die benötigten Grundstücke wie auch Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,33 %
Stadt Neu-Anspach	33,33 %
Gemeinde Wehrheim	33,33 %

In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen hat jedes Mitglied bzw. jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Anteile sind daher gleichermaßen zwischen den drei Kommunen aufgeteilt.

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage dagegen wird gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2021 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	37,5063 %
Stadt Neu-Anspach	37,5163 %
Gemeinde Wehrheim	24,9774 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Verbandsvorsteher

Bürgermeister Gregor Sommer, Stellvertreter

Bürgermeister Thomas Pauli

Verbandsversammlung

	<u>Bis März 2021:</u>	<u>Ab April 2021:</u>
Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Conchita Salguero-Grau	Ortwin Ruß Matthias Drexelius Raymond Hahn
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Kevin Kulp Ulrike Bolz	Günter Siats Cornelia Scheer Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin	Katrin Willkomm Ingmar Rega Norbert Hartmann

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Nach Angaben des WBV betragen die Bezüge der Vorstandsmitglieder in Summe TEUR 4,0 im Jahr 2021, die der Verbandsversammlung TEUR 0,1. Weiterführende Angaben wurden nicht gemacht.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Die gesetzlichen Bestimmungen tragen der unbestrittenen Bedeutung des Trinkwassers als Grundnahrungsmittel und dem dringenden Erfordernis, dies in ausreichender Menge und erstklassiger Qualität zur Verfügung zu stellen, Rechnung und belegen den öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

10.2.1 Bilanz 2021 des WBV Usingen

Bilanz Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	64.163,96 €	63.214,45 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	603.388,05 €	612.259,05 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	7.680.477,29 €	7.597.445,80 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	127.589,21 €	105.458,25 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	185.461,47 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	34.913,39 €	36.845,62 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41.143,36 €	38.883,90 €
2. Forderungen gegen Verbandsgemeinden	157,04 €	319.503,13 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	66.886,09 €	96.335,30 €
4. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	436.216,75 €	461.579,98 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Summe Aktiva	9.054.935,14 €	9.516.986,95 €

Bilanz Passiva	31.12.2021	31.12.2020
Eigenkapital		
I. Stammkapital	0 €	0 €
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	46.800,41 €	46.800,41 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.141.150,79 €	1.257.964,64 €
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	32.852,62 €	43.514,04 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.609.163,25 €	8.066.596,40 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.718,65 €	98.127,98 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	112.584,70 €	0,00 €
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.664,72 €	3.983,48 €
Summe Passiva	9.054.935,14 €	9.516.986,95 €

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach analysierte die Revision des Hochtaunuskreises, dass mehr fremde Finanzmittel auf der Passivseite vorhanden sind, als an Sachanlagen bilanziert sind. Sie empfahl, dass die Überfinanzierung des Anlagevermögens analysiert werden sollte.

Es war bereits bekannt, dass diese Diskrepanz besteht. Der WBV Usingen besitzt kein Eigenkapital, weshalb das Anlagevermögen vollständig fremdfinanziert wird. Es liegt aber keine Überfinanzierung vor. Aufgrund der Zusammenlegung von Krediten mit unterschiedlicher Laufzeit in früheren Jahren ist die Höhe der Tilgung größer als die der Abschreibungen. In der Vergangenheit wurde deshalb bereits ein Tilgungsdarlehen aufgenommen, um diesem entgegenzuwirken. Es wird zukünftig bei auslaufenden Darlehen oder bei Darlehensneuaufnahmen auf die Laufzeit geachtet.

10.2.2 G+V 2021 des WBV Usingen

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2021	31.12.2020
Umsatzerlöse	2.935.218,79 €	2.926.505,81 €
sonstige betriebliche Erträge	120.666,35 €	94.968,60 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-1.726.385,08 €	-1.659.938,22 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-121.739,50 €	-90.496,61 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	-304.726,94 €	-332.428,50 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-89.280,95 €	-100.539,75 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-514.691,45 €	-539.646,49 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-175.798,45 €	-146.841,45 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-120.561,96 €	-148.428,07 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.700,81 €	3.155,32 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	-2.700,81 €	-3.155,32 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €	0,00 €

10.2.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2021 des WBV Usingen

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	2021	2020	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	515	540	-25
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-10	-50	40
. /.	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-117	-95	-22
. /.+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	18	0	18
. /.+	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	348	-217	565
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	123	-283	406
+	Zinsaufwand	120	148	-28
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	997	43	954
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	9	0	9
. /.	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-454	-385	-69
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-454	-385	-69
	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	1000	-1000
	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-458	-537	79
	Gezahlte Zinsen	-120	-148	28
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-578	315	-893
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-26	-27	1
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	462	489	-27
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	436	462	-26

10.2.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes

Chancen ergeben sich für den Verband keine. Aufgrund der Satzung ist sichergestellt, dass der Verband mit einem Nullergebnis abschließt.

Fast alle Anlagen des Wasserbeschaffungsverbands Usingen sind in den vergangenen Jahren saniert und erneuert worden. Die Verträge für die Wasserlieferung und Abnahmemenge sind langfristig mit Hessenwasser abgeschlossen worden und bergen zurzeit keine erkennbaren Risiken in Bezug auf den Preis.

Die Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region vom Juli 2016 (Erstellt durch die WRM Wasserversorgung Rhein-Main AG) hat für das Versorgungsgebiet Hintertaunus, welches den WBV Usingen, WBV Wilhelmsdorf und WBV Tenne umfasst, festgestellt, dass die qualitativen Gefährdungen als insgesamt relativ gering anzusehen sind. In Bezug auf die Dargebotseinschränkungen der örtlichen Gewinnungsanlagen in Trockenphasen ist im Versorgungsgebiet des WBV Usingen ein weitgehender Ausgleich über einen Verbund sichergestellt. Der Wasserbeschaffungsverband Usingen ist sich der schwierigen Versorgungssituation aufgrund des Klimawandels und der letzten trockenen Witterungsperioden bewusst und arbeitet fortwährend an einer Sicherstellung des Trinkwassers im Usinger Land.

Um auch in künftigen Trockenphasen genug Trinkwasser verteilen zu können, hat der WBV Usingen begonnen, nach weiteren Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung zu suchen. Es wird nach Möglichkeiten zur Regenerierung alter Anlage gesucht. Des Weiteren lässt der Verband prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, die technischen Voraussetzungen in der Kläranlage Oberes Usatal zu schaffen, um eine Aufbereitung des Abwassers in Trinkwasser zu erreichen. Diese Planungen werden allerdings einige Jahre in Anspruch nehmen.

Ein Trinkwasserversorger wie der Wasserbeschaffungsverband Usingen hebt sich mit seinem Medium Trinkwasser ab, es ist das „Lebensmittel Nr. 1“, ein Produkt von besonderem Wert. Vor dem Anspruch der Bereitstellung einer hohen Verfügbarkeit steht stets der hohe Qualitätsanspruch an das Produkt selbst. Neben sensorischen und chemischen Qualitätsvorgaben, sind insbesondere die sehr sensiblen hygienischen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Hierdurch bekommt das Medium Trinkwasser ein Alleinstellungsmerkmal zu allen anderen leitungs- bzw. kabelgebundenen Produkten. Der Qualitätsanspruch erstreckt sich von der Gewinnung über die Aufbereitung und den Transport bis zur Übergabe an den Kunden. Jeder Prozess, insbesondere der Prozess der Bauausführung, muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Qualitätseinbußen können mittel- und unmittelbar eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben. Für das Produkt Trinkwasser geben maßgeblich die DIN 2000 und die Trinkwasserverordnung dem Trinkwasserversorger den Mindestqualitätsstandard vor. Interne Kontrolluntersuchungen sichern zu den vorgeschriebenen externen Qualitätsuntersuchungen die Produktqualität zusätzlich ab.

Die geforderten Verbandsumlagen an die Verbandsmitglieder erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

In Deutschland hat sich das Coronavirus (COVID-19) seit zwei Jahren ausgebreitet. Aus den bisherigen Erfahrungen konnten wir feststellen, dass durch vorausschauende Personalplanung sichergestellt werden muss, dass der reibungslose Betrieb des Verbandes zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Außerdem wurde erkennbar, dass es durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und den

damit verbundenen Änderungen der Lebensweise der Bevölkerung (u.a. vermehrte Nutzung Home-Office), zu einem erhöhten Trinkwasserverbrauch gekommen ist.

Für das Geschäftsjahr 2022 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten.

10.3 Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2021

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Wilhelmsdorf liegt darin, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser aus eigener Gewinnung und durch Fremdbezug zu beliefern. Außerdem hat der WBV Wilhelmsdorf unter Einbeziehung der vorhandenen Anlagen alle neuen notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter:

Stadt Usingen
Gemeinde Schmitten
Gemeinde Weilrod

Verbandsvorstand

Bürgermeister Götz Esser, Verbandsvorsteher
Bürgermeister Steffen Wernard, stellv. Verbandsvorsteher
Bürgermeisterin Julia Krügers

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Matthias Drexelius Jörg Eigler
Gemeinde Schmitten	Anne Barth Stephan Kütke Jörg Diergarten
Gemeinde Weilrod	Wolfgang Esau Mario Lauth Gunnar Breier

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Eine Auflistung wurde der Stadt bisher nicht zur Verfügung gestellt.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

10.3.1 Bilanz 2021 des WBV Wilhelmsdorf

Bilanz Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	201,96 €	201,96 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	18.119,40 €	18.119,40 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	2.296.525,89 €	2.144.902,89 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.148 €	12.330,00 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	162.560,95 €
III. Finanzanlagen	100,00 €	100,00 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	500,00 €	500,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €
2. Forderungen aus Steuern u. steuerähnli. Abgaben	3.497,55 €	3.074,80 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	23.866,28 €	56.538,59 €
4. Flüssige Mittel	74.084,78 €	214.045,70 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Summe Aktiva	2.435.342,54 €	2.612.374,29 €

Bilanz Passiva	31.12.2021	31.12.2020
Eigenkapital		
I. Stammkapital	0,00 €	0,00 €
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	41.089,58 €	0,00 €
2. Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00 €
III. Gewinn/Verlust		
1. Ordentliches Ergebnis des Vorjahres	0,00 €	0,00 €
2. Außerordentl. Ergebnis des Vorjahres	0,00 €	0,00 €
3. Ordentlicher Jahresüberschuss	0,00 €	0,00 €
4. Außerordentl. Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	350.503,00 €	377.545,00 €
Sonstige Sonderposten	134.778,42 €	134.778,42 €
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	5.000,00 €	5.000,00 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.811.463,60 €	1.977.061,88 €
2. Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	71.490,01 €	33.255,18 €
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.017,93 €	13.838,69 €
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	70.895,12 €
Summe Passiva	2.435.342,54 €	2.612.374,29 €

10.3.2 G+V 2021 des WBV Wilhelmsdorf

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2021	31.12.2020
Umsatzerlöse	349.273,87 €	351.696,89 €
andere aktivierte Eigenleistungen		
sonstige betriebliche Erträge	27.042 €	32.440,00 €
Summe der ordentlichen Erträge	376.316,13 €	384.177,94 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	--55.501,91 €	-63.012,72 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-31.613,07 €	-71.438,07 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter		
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-135.414,00 €	-135.548,05 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-102,76 €	-102,76 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-300.036,32 €	-335.022,30 €
Verwaltungsergebnis	76.279,81 €	49.155,64 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4,42 €	4,42 €
Sonstige Steuern	-35.190,23 €	-49.155,64 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	41.089,58 €	0,00 €

10.3.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2021 des WBV Wilhelmsdorf

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

Pos.	Finanzlage	2021	2020	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	289	416	-127
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-192	-337	145
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 9 ./ Pos. 18)	96	79	17
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-137	-163	26
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Pos. 23 ./ Pos. 28)	-137	-163	26
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag (Pos. 19 und Pos. 29)	41	84	-43
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 31 ./ Pos. 32)	-128	-107	-21
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (pos. 30 + Pos. 33)	-169	-191	22
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Pos. 35 ./ Pos. 36)	29	-1	30
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	214	406	-192
39	Veränderung des Bestandes an Haushaltsmitteln (Pos. 34 und Pos. 37)	-140	-192	52
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 38 und Pos. 39)	74	214	-140

Aussichten / Chancen / Risiken können nicht aus dem Jahresabschluss entnommen werden, da kein Lagebericht vorhanden ist. Es kann aber grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die wesentlichen Aussagen aus dem Bericht des WBV Usingen auch hier zutreffen.

10.4 Abwasserverband Oberes Usatal

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2021

Gründung:

1963

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten und zu behandeln. Außerdem hat der AWV Oberes Usatal zu diesem Zwecke die Verbandsanlagen (Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen) zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Stammkapital:

Bisher noch nicht festgesetzt

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,33 %
Stadt Neu-Anspach	33,33 %
Gemeinde Wehrheim	33,33 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Verbandsvorsteher
Bürgermeister Thomas Pauli, Stellvertreter
Bürgermeister Gregor Sommer

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 24 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Usatal im Verhältnis der Einwohner und unter Berücksichtigung der kläranlagenbedeutsamen Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Einleiter berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2021 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	49,1069 %
Stadt Neu-Anspach	45,0052 %
Gemeinde Wehrheim	5,8879 %

Verbandsversammlung

	<u>Bis März 2021:</u>	<u>Ab April 2021:</u>
Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Conchita Salguero-Grau	Ortwin Ruß Matthias Drexelius Sven Rondé (bis 31.08.) Jannik Richter (ab 01.09.)
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Kevin Kulp Ulrike Bolz	Günter Siats Cornelia Scheer Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin	Katrin Willkomm Ingmar Rega Norbert Hartmann

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Nach Angaben des WBV betragen die Bezüge der Vorstandsmitglieder in Summe TEUR 4 im Jahr 2021, die der Verbandsversammlung TEUR 0,1. Weiterführende Angaben wurden nicht gemacht.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

10.4.1 Bilanz 2021 des AWW Oberes Usatal

Bilanz Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	28.700,02 €	33.629,51 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	225.779,95 €	225.779,95 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	8.239.483,77 €	8.905.901,26 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	386.963,44 €	411.265,40 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	110.610,81 €	72.942,05 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	19.180,04 €	25.813,77 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.213,31 €	27.694,47 €
2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden	179.916,44 €	210.140,68 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	4.524,77 €	1.146,09 €
4. Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben	758.167,65 €	953.120,81 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Summe Aktiva	9.987.540,20 €	10.867.433,99 €

Bilanz Passiva	31.12.2021	31.12.2020
Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage	2.511.377,02 €	2.511.377,02 €
II. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	1.130.210,15 €	1.130.210,15 €
2. Jahresgewinn		
Sonderposten für Investitionszuschüsse	294.001,61 €	664.775,59 €
Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	0,00 €	918,14 €
Sonstige Rückstellungen	39.483,50 €	52.497,67 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.871.135,81 €	6.405.463,57 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.637,02 €	49.643,12 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	0,00 €	0,00 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	29.695,09 €	52.548,73 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Summe Passiva	9.987.540,20 €	10.867.433,99 €

10.4.2 G+V 2021 des AWW Oberes Usatal

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2021	31.12.2020
Umsatzerlöse	2.703.801,74 €	2.466.830,37 €
sonstige betriebliche Erträge	393.334,68 €	442.363,94 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-461.094,92 €	-395.241,07 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-614.226,21 €	-558.084,56 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	-667.576,59 €	-644.307,59 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-190.924,48 €	-185.411,65 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-915.013,74 €	-881.546,92 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-198.979,95 €	-165.383,78 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-48.010,58 €	-76.836,82 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.309,95 €	2.381,92 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8,14 €	-693,11 €
Sonstige Steuern	-1.301,81 €	-1.688,81 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €	0,00 €

10.4.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2021 des AWW Oberes Usatal

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	2021	2020	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	0	0
+./.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	915	882	33
+./.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-13	-15	2
./.	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-378	-420	42
././+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	11	-5	16
././+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	27	-217	244
+./.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	39	-318	357
+	Zinsaufwand	48	77	-29
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	649	-16	665
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0	0
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-269	-477	208
./.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-8	8
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-269	-485	216
+	Einzahlungen aus Darlehensleistungen	0	750	-750
+	Einzahlung aus Zuschüssen	7	201	-194
./.	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-534	-497	-37
./.	Gezahlte Zinsen	-46	-77	29
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-575	377	-952
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-195	-124	-71
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	953	1.077	-124
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	758	953	-195

10.4.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen des Verbandes

Chancen ergeben sich für den Verband keine. Aufgrund der Satzung ist sichergestellt, dass der Verband mit einem Nullergebnis abschließt.

Die technischen Anforderungen an die Abwasserreinigung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, somit ist die Abwasserreinigung zu einer umfassenden, vielschichtigen und anspruchsvollen Umweltaufgabe geworden. Um sie langfristig zu meistern, waren und sind beträchtliche Instandhaltungen als auch Investitionen für Sanierung und Neuerrichtung von Kanalisationssystemen und Kläranlagen erforderlich.

Insbesondere der Bau einer 4. Reinigungsstufe wird den Abwasserverband vor hohe Investitionskosten, sowie Betriebskosten stellen. In 2022 soll hier eine Entscheidung fallen, ob diese gebaut wird.

Fakt ist, dass der moderne Lebensstil Folgen für die Umwelt hat. So auch im Fall der Mikroschadstoffe: Human- und Tierarzneimittel, Rückstände von Körperpflegeprodukten, Pflanzenschutzmittel, Biozide sowie Industrie- und Haushaltschemikalien und Stoffe mit hormonähnlichen Wirkungen aus Kunststoffen lassen sich in den Gewässern nachweisen. Arzneimittel wie der Stimmungsaufheller Carbamazepin, das entzündungshemmende Schmerzmittel Diclofenac oder das Röntgenkontrastmittel Iopamidol finden sich nicht nur im Zu- und Ablauf von Kläranlagen, sondern auch im Grund- und Trinkwasser. Nach derzeitigem Wissensstand geht von den Mikroschadstoffen für den Menschen keine unmittelbare Gesundheitsgefahr aus. Die Lebewesen in den Gewässern aber werden nachweislich geschädigt. Hinzu kommt die Sorge, dass sich die Spurenstoffe in der Nahrungskette von den Algen über Fische bis hin zum Menschen anreichern.

Zusätzlich wurde eine Ozonierung des Abwassers geplant, da die hessische Landesregierung bisher noch keine Entscheidung getroffen hat, ob die Ozonierung zur Pflicht wird. Sollte diese beschlossen werden, so werden wir dies umsetzen.

Durch Zuführung von zusätzlichem Ozon werden noch mehr Schadstoffe aus dem Abwasser eliminiert. Außerdem spielt dies eine Rolle bei der Aufbereitung zu Trinkwasser.

Durch diese Form der Aufbereitung wird aus ehemaligem Abwasser eine wertvolle Wasserressource. Auch aus diesem Grund haben wir eine Ozonierung mit geplant.

Der Abwasserverband trägt in hohem Maße durch die Investitionen zum Umweltschutz und der Gewässerreinigung bei. Durch ständige amtliche Überwachung und die Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die festgelegten Grenzwerte im Ablauf eingehalten werden.

In Deutschland breitet sich das Coronavirus (COVID-19) seit zwei Jahren aus. Folge für den Verband ist, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses gewisse Risiken beim Betrieb der Kläranlage bestehen. Zum einen muss durch vorausschauende Personalplanung sichergestellt werden, dass der reibungslose Betrieb der Kläranlage zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Zum anderen ist zu beachten, dass es durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und den damit verbundenen Änderungen der Lebensweise der Bevölkerung, zu Änderungen bzw. Mehrbelastungen beim Kläranlagebetrieb gekommen ist, welche den Verband belasten.

Für das Geschäftsjahr 2022 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten. Die geforderten Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

11. Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den gemäß § 112 Abs. 5 HGO seit 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss, soll geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20 % der Bilanz der Stadt ausmachen.

Die Höhe der Bilanzsumme der jeweiligen Aufgabenträger wurde vom hessischen Ministerium des Inneren und für Sport am 07.07.2015 festgeschrieben. Demnach ist der mit Bilanzsumme des Aufgabenträgers der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Bilanzsumme gemeint.

Aufstellung für das Jahr 2021:

Bilanzsumme	Beteiligungs-Quote	anteilige Bilanzsumme	Summen	Anteil
Stadt Usingen			112.972.645,05	100%
Gemeinnützige Wohnungsbau	6,43%	2.452.374,57 €		
WBV Usingen	33,33%	3.018.311,71 €		
AWV Oberes Usatal	33,33%	3.329.180,07 €		
WBV Wilhelmsdorf	33,33%	811.780,85 €		
			9.611.647,20 €	8,51%

Nach erneuter Prüfung ist aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten ein Gesamtabschluss nicht erforderlich. Alle Beteiligungen, wie man aus der oben aufgelisteten Aufstellung sehen kann, sind von nachrangiger Bedeutung.

Der Beteiligungsbericht wird für die zukünftigen Jahre mit den Bilanzsummen erneut zusammengestellt und aufgeführt. Die Prüfung, ob ein Gesamtabschluss erforderlich ist, wird erneut vorgenommen.

12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften

Folgende Darstellung zeigt weitere Träger- oder Mitgliedschaften der Stadt Usingen:

Name	Stimmrechtsanteil in %
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,25
Ekom21 – KGRZ Hessen	0,154
Hessischer Städtetag	0,678
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main	1,075
Verkehrsverband Hochtaunus	2,9
Taunus Touristik Service e.V.	3,33
Volkshochschule und Musikschule Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.	8,0
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	14,28

13. Beteiligungscontrolling

Eckdaten der Beteiligungen der Stadt Usingen

	Anteil der Stadt am Kapital	Anlagevermögen in €	Eigenkapital in €	Fremdkapital in €	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Jahresergebnis nach Steuer in €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	6,43 %	36.061.353,01	5.644.409,32	29.504.932,49	38.139.573,39	4.827-439,32	61.914,31
WBV Usingen	33,33 %	8.475.618,51	46.800,41	7.834.131,32	9.054.935,14	2.935.218,79	0,00
WBV Wilhelmsdorf	33,33 %	2.326.095,25	0,00	1.903.971,54	2.435.342,54	349.273,87	0,00
AWV Oberes Usatal	33,33 %	8.991.537,99	3.641.587,17	6.012.467,92	9.987.540,20	2.703.801,74	0,00

Kennzahlen der Beteiligungen der Stadt Usingen

	Anlagenintensität	Eigenkapitalrentabilität	Eigenkapitalquote	Verschuldungsgrad	Umsatzrentabilität
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	94,55 %	1,10 %	14,80 %	522,73%	1,28 %
WBV Usingen	93,60 %	-	0,52 %	16.739,45%	-
WBV Wilhelmsdorf	95,51 %	-	-	-	11,76 %
AVW Oberes Usatal	90,03 %	-	36,46 %	165,11 %	-

14. Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Usingen
Wilhelmjstr. 1
61250 Usingen
Tel.: 06081 10 24 0
Internet: www.usingen.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzwesen
Frau Kim Windhager
Tel.: 06081 10 24 10 34
Mail: windhager@usingen.de